

**Bachelor-Arbeit
Sozialpädagogik
VZ 2014-2018**

Tenoela Salihaj

Kinderrechte der begleiteten Flüchtlingskinder im Asylverfahren

Handlungsempfehlungen für Professionelle der Sozialen Arbeit

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2018 in 1 Exemplar eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialpädagogik**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2018

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Und eines Tages wird der grosse Drache alle Bösen auffressen!

Junge, 6 Jahre, aus dem Kongo

(Terre des hommes, 2017)

Abstract

Zurzeit sind Millionen von Kindern auf der Flucht vor Krieg, Katastrophen oder miserablen wirtschaftlichen Verhältnissen. Oftmals waren sie bereits in ihrem Herkunftsland, wie auch auf der Flucht, traumatischen Erlebnissen ausgesetzt. Um alle Kinder auf der Welt zu schützen, wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Sie bildet die gesetzliche Grundlage dieser Arbeit. Seit 1997 ist diese auch in der Schweiz ratifiziert.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit werden aufgrund ihres Berufskodexes und ihrem Praxisfeld im Asylwesen mit Flüchtlingskindern im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylverfahren konfrontiert. Dabei sind sie der Gesellschaft, ihren Auftraggebenden, ihrer Klientel sowie der Profession und dem Ethikkodex verpflichtet.

Die vorliegende Literaturarbeit von Tenoela Salihaj untersucht Frage, was die Professionellen der Sozialen Arbeit zur Einhaltung der Kinderrechte von begleiteten Flüchtlingskindern zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylverfahren beitragen können. Anhand der Auseinandersetzung mit der Entwicklungstheorie nach Erik H. Erikson, möglichen Entwicklungsrisiken, der Resilienz sowie der Berücksichtigung der Kinderrechte im Asylverfahren werden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit begleiteten Flüchtlingskindern abgeleitet. Dazu werden Mikroebene, Mesoebene und Makroebene einbezogen. Einerseits fordert diese Thematik die Professionellen der Sozialen Arbeit im direkten Kontakt mit den Kindern bewusst zu sein, welche Risiken bei Flüchtlingskindern im Asylverfahren zwischen sechs und zwölf Jahren vorhanden sind und andererseits werden sie gefordert, Strukturen zu gewährleisten und einzufordern, welche die Kinder in ihrer Entwicklung begünstigen.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die an der Bachelorarbeit beteiligt waren. Besonders bedanken möchte ich mich bei Claudia Leisker für das wegweisende Fachpoolgespräch. Ebenfalls gilt mein Dank Beat Reichlin für die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Thema. Weiter gilt mein Dank den Personen, die mich in der Bearbeitung durch kritische Inputs sowie Korrekturlesen unterstützt haben. Insbesondere sind an dieser Stelle Corinne Hefti und Angela Käslin zu erwähnen. Darüber hinaus möchte ich all meinen Freundinnen, Freunden und meiner Familie einen grossen Dank für ihre Unterstützung und aufmunternden Worte während dieser Zeit aussprechen.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Motivation	2
1.3 Fragestellung	3
1.4 Berufsrelevanz und Ziel	3
1.5 Adressatinnen und Adressaten	4
1.6 Fokus und Eingrenzung der Bachelorarbeit	4
1.7 Aufbau der Bachelorarbeit	5
2. DEFINITIONEN	7
2.1 Definition Flüchtling	7
2.2 Definition Flüchtlingskinder	8
3. UN-KINDERRECHTSKONVENTION	9
3.1 Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention	9
3.2 Rechte der Kinder in der UN-Kinderrechtskonvention	10
4. ENTWICKLUNG	11
4.1 Definition Entwicklung	11
4.2 Theorie der Psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson	11
4.2.1 Entwicklungsstufen nach Erik H. Erikson	12
4.2.2 Bedeutung der Theorie von Erik Erikson für die Flüchtlingskinder	14
4.3 Resilienz	14
4.3.1 Definition Resilienz	14
4.3.2 Merkmale der Resilienz	14
4.3.3 Risikofaktoren	15
4.3.4 Schutzfaktoren	16
4.3.5 Resilienz in Bezug auf Flüchtlingskinder der Zielgruppe	16
4.4 Trauma	17
4.4.1 Sequentielle Traumatisierung	18
4.4.2 Auswirkungen des Traumas	18
4.4.3 Einfluss traumatisierter Eltern	20

5. ASYLWESEN DER SCHWEIZ	21
5.1 Geschichte des Asylgesetzes	21
5.2 Asylverfahren	22
5.2.1 Beginn des Asylverfahrens	22
5.2.2 Zuweisung in die Kantone	24
5.2.3 Anhörung	24
5.2.4 Entscheid	25
5.3 Soziale Sicherheiten von Asylsuchenden	26
5.4 Änderungen des Asylverfahrens	27
5.5 Kinder im Asylverfahren	28
5.5.1 Schulbesuch in den Empfangs- und Asylzentren	28
5.5.2 Rechtliches Gehör	29
5.5.3 Besondere Zentren	30
5.5.4 Wohnverhältnisse in Asylzentren	30
6. ROLLE DER SOZIALEN ARBEIT	32
6.1 Berufskodex der Professionellen der Sozialen Arbeit in der Schweiz	32
6.2 Handlungsempfehlungen auf der individuellen Ebene (Mikroebene)	34
6.2.1 Handlungsempfehlungen aufgrund der Entwicklungserkenntnisse	34
6.2.2 Handlungsempfehlungen aufgrund der Resilienzforschung	35
6.2.3 Handlungsempfehlungen aufgrund der Erkenntnisse in der Zusammenarbeit mit geflüchteten und traumatisierten Kindern	36
6.2.4 Kritische Anmerkungen	39
6.3 Handlungsempfehlungen auf der organisatorischen und politischen Ebene (Mesoebene und Makroebene)	39
6.3.1 Handlungsempfehlungen aufgrund des fehlenden rechtlichen Gehörs	40
6.3.2 Handlungsempfehlungen aufgrund der geringen finanziellen Mittel	41
6.3.3 Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die besonderen Zentren	41
6.3.4 Handlungsempfehlungen aufgrund des Schulbesuches im Asylverfahren	42
6.3.5 Handlungsempfehlungen für die Unterbringung	43
6.3.6 Aufklärung auf der Meso- und Makroebene	43
6.4 Soziale Arbeit und das Tripelmandat	44
7. SCHLUSSFOLGERUNG	46
7.1 Beantwortungen der Fragestellungen	46
7.2 Fazit für die Profession	54
7.3 Schlusswort und Ausblick	55
8. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	57

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AOZ	Asylorganisation Zürich
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKM	Eidgenössische Migrationskommission
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentren
IASSW	International Association of Schools of Social Work
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
IFSW	International Federation of Social Workers
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KRK	(UN) - Kinderrechtskonvention
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerisch Flüchtlingshilfe
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
ZGB	Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

Krieg, Zwang sowie miserable wirtschaftliche Verhältnisse verursachen weltweite Ströme von Menschen, die flüchten müssen (Robert E. Feldmann & Günther Seidler, 2013, S.9). Aktuelle Geschehnisse in Eritrea, Syrien und Afghanistan führen zu einem Anstieg der Zuwanderung in die europäischen Länder, so auch in die Schweiz (Staatssekretariat für Migration (SEM), 2018, S. 13). 2017 waren 68.5 Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg, Konflikten und Verfolgung. Bei über der Hälfte dieser Menschen handelt es sich um Personen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie sind alleine oder in Begleitung mindestens einer sorgenberechtigten Person auf der Flucht (UNHCR, 2018). Die Ereignisse, die sie sowohl in ihrem Heimatland als auch auf dem Weg in die Schweiz miterleben mussten, prägen die jeweiligen Biografien.

1.1 Ausgangslage

Wenn Menschen nach der Flucht den Weg in die Schweiz bewältigt haben, folgt das Asylverfahren. Die meisten Kinder, die auf und nach der Flucht in Begleitung mindestens einer sorgeberechtigten Person sind, werden in Asylunterkünften versorgt. Immer wieder berichten diverse Medien über die unmenschlichen Verhältnisse, doch die schweizerischen Behörden veröffentlichten bis anhin kaum Berichte zum Thema der begleiteten Flüchtlingskinder und deren Wohlergehen im Asylverfahren.

Gemäss der UN-Kinderrechtskonvention gilt es, das Kindeswohl bei allen Massnahmen von öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie den gesetzgebenden Organen vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3, Abs. 3). Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1997 ratifiziert (UNICEF, 2016, S.3). Damit verpflichtet sich die Schweiz, dieses Recht auch den Kindern im Asylverfahren zu gewähren.

1.2 Motivation

Das Asylwesen der Schweiz wurde aufgrund der zahlreichen Ströme von Asylgesuchen auf die Probe gestellt. Immer wieder wurde berichtet, dass in den Unterkünften keine menschenwürdigen Verhältnisse herrschen und auch Kinder davon betroffen seien. Die Autorin hat sich sowohl innerhalb des Studiums als auch während des Ausbildungspraktikums mit Kindern und deren besonderen Bedürfnissen auseinandergesetzt. Bei der Arbeit in einer Tagesschule wurde ihr bewusst, wie wichtig ein entwicklungsförderlicher Rahmen für das Kindeswohl sein kann. Nach einer Studienreise in Berlin, bei der die Flucht als Hauptthema galt, begann die Autorin, sich mit dem Thema der begleiteten Kinder im Asylverfahren zu befassen. Diesbezüglich fiel ihr auf, dass wenige Dokumente vorhanden sind, welche die aktuelle Lage dieser Kinder aufzeigen. Ein Anliegen der Autorin ist es, die Thematik genauer zu untersuchen, zu hinterfragen und Inputs für weitere Untersuchungen zu liefern. Auf diese Weise soll das Bewusstsein über die Bedeutung der Kinderrechte im Asylverfahren geschärft werden.

1.3 Fragestellung

Die Fragestellung der vorliegenden Bachelorarbeit soll die Aufgaben der Professionellen der Sozialen Arbeit, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von begleiteten, asylsuchenden Kinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren sowie der Einhaltung der Kinderrechte, untersuchen. Daraus leitet sich folgende Hauptfrage ab:

❖ **Was können die Professionellen der Sozialen Arbeit zur Einhaltung der Kinderrechte von begleiteten Flüchtlingskindern zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylverfahren beitragen?**

Um diese Frage beantworten zu können, wird sich die Autorin mit folgenden Unterfragen befassen:

- ❖ Welche Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention sind im Asylverfahren für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren relevant?
- ❖ Welchen Entwicklungsrisiken sind Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren sowohl auf der Flucht als auch nach der Ankunft in der Schweiz ausgesetzt?
- ❖ Wie gestaltet sich das Asylwesen in der Schweiz?
- ❖ Welche Handlungsempfehlungen lassen sich aus den Untersuchungsergebnissen für die Professionellen der Soziale Arbeit ableiten?

1.4 Berufsrelevanz und Ziel

Das Ziel der Professionellen der Sozialen Arbeit ist es, die soziale Notlage von Menschen und Gruppen zu verhindern, sie zu lindern oder zu beseitigen sowie menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme zu fordern und zu begünstigen (AvenirSocial, 2010, S.6-9). Die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichten sich bei ihren Tätigkeiten der Gesellschaft, den Anstellungsträgern, dem Begehren ihrer Klientel selbst und ihrem Professionswissen gegenüber (AvenirSocial, 2010, S.7). Die Thematik dieser Bachelorarbeit betrifft die Professionellen der Sozialen Arbeit auch in der Praxis, da ihre Arbeitsfelder in öffentlichen sowie privaten Einrichtungen wie beispielsweise Heimen liegen, gleichzeitig aber die Arbeit mit Kindern und Familien ebenso

präsent ist. Ausserdem befinden sich die Professionellen der Sozialen Arbeit in ihrer Arbeit in den Asylunterkünften (Anette Müller, Armin Schneider, Astride Velho, Sonja Kubisch & Stefanie Sauer, 2016, S.3).

Die vorliegende Bachelorarbeit fokussiert das Ziel, Entwicklungsrisiken von Flüchtlingskindern im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren aufzuzeigen, die Bedeutung der Kinderrechte im Asylwesen ins Bewusstsein zu rufen sowie Handlungsempfehlungen für die Professionellen der Sozialen Arbeit aufzeigen. Des Weiteren verfolgt die Arbeit das Interesse, die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern, die gemeinsam mit ihrer Familie, den Eltern oder einem Elternteil in die Schweiz geflüchtet sind und sich im Asylverfahren befinden, aufzuzeigen. Anschliessend soll die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse gestützt auf die UN-Kinderrechtskonvention untersucht und Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit abgeleitet werden.

1.5 Adressatinnen und Adressaten

Die in der vorliegenden Bachelorarbeit fokussierte Thematik richtet sich in erster Linie an die Professionellen der Sozialen Arbeit, die im Asylbereich tätig sind. Für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession bietet sich in diesem Berufsfeld die grosse Möglichkeit, gleichzeitig aber auch die Aufforderung, sich für die schutzbedürftigen Kinder nach der Flucht einzusetzen. Fachpersonen der Sozialen Arbeit und andere Fachkräfte, die in ihrer Arbeit in Kontakt mit begleiteten Flüchtlingskindern im Asylwesen kommen, sollen durch diese Arbeit einen vertieften Einblick in die Thematik gewinnen und Handlungsempfehlungen erhalten. Von der Arbeit sollen darüber hinaus aber auch Personen verwandter Disziplinen und Professionen profitieren können. Nicht zuletzt soll die vorliegende Bachelorarbeit einen Beitrag zum Fachdiskurs der Sozialen Arbeit leisten.

1.6 Fokus und Eingrenzung der Bachelorarbeit

Die Kinderrechte der begleiteten, asylbewerbenden Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren bilden den Interessensschwerpunkt. Folglich stehen auch deren Bedürfnisse und Entwicklungsrisiken im Fokus. Die Autorin grenzt die Tiefe der Arbeit auf das Asylverfahren ein, da einerseits bereits Berichte zu widerrechtlichen

Praktiken nach dem Asylverfahren und entsprechenden Handlungsempfehlungen vorliegen (vgl. u.a. Anja Huber & Stefanie Kurt, 2013, S.5-25). Andererseits würde eine ganzheitliche Betrachtungsweise auf das Asylwesen den Rahmen der Arbeit sprengen. Auf den Rechercheergebnissen basierend, wird, in Bezug auf die Situation der begleiteten Flüchtlingskinder während des Asylverfahrens, ein Defizit an empirischen Forschungsergebnissen vermutet. Aus diesem Grund erfolgen die Handlungsempfehlungen in dieser Arbeit primär theoriegeleitet und nicht aufgrund bekannter widerrechtlicher Praktiken.

Das Asylverfahren beginnt mit der Anmeldung im Ankunftsland und endet mit dem Entscheid der Behörden über den weiteren Verbleib. Die Auseinandersetzung mit den zu einem späteren Zeitpunkt folgenden Aspekten wie beispielsweise der Nothilfe, dem Familiennachzug oder der Wegweisung werden in dieser Arbeit aus Platzgründen nicht angestrebt.

Aufgrund von zahlreichen Arbeiten bezüglich unbegleiteten, minderjährigen Asylbewerbenden¹ und deren Bedürfnissen sowie der Wissenslücke im Hinblick auf die begleiteten Flüchtlingskinder, bezieht sich die Autorin auf letztgenannte Zielgruppe. Das Alter der Kinder wurde aufgrund von verschiedenen altersspezifischen Entwicklungsbedürfnissen und Lebensthemen auf sechs bis zwölf Jahre eingegrenzt.

1.7 Aufbau der Bachelorarbeit

Wie dem Inhaltsverzeichnis zu entnehmen ist, gliedert sich die Arbeit in acht Kapitel. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit wird mit der Erläuterung von Begriffen bezüglich der Fluchtthematik begonnen, um eine begriffliche Basis zu schaffen. Anschliessend folgt ein Kapitel über die UN-Kinderrechtskonvention, damit am Ende der Arbeit aufgezeigt werden kann, welche Kinderrechte im Bezug zu der hier vorliegenden Klientel zentral sind und welche Gesetze eingehalten werden müssen. Die Entscheidung, die UN-Kinderrechtskonvention als Basis der Gesetze der Kinder zu verwenden, wurde deshalb gefällt, da die Gesetze der Schweiz auf diesen basieren. Damit aufgeklärt werden kann, welche Faktoren einen Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes

¹ (vgl. u.a. Lara Lochmatter & Sybille Fusser, 2014, S.4-92)

haben, werden nach der Erläuterung der Rechte der Kinder im dritten Kapitel die Entwicklung der Kinder und die damit verbundenen Themen der Entwicklungspsychologie, der Resilienz und des Trauma ausgeführt. Diese Themen scheinen für die Fluchterfahrung der Kinder besonders zentral. Das vierte Kapitel führt ins Asylwesen der Schweiz ein und zeigt das schweizerische Asylgesetz, das Asylverfahren und den Bezug zu den Kindern im Asylverfahren auf. Im vorletzten Kapitel werden die Soziale Arbeit sowie ihre Profession, Grundsätze und Ziele unter Bezugnahme des Berufskodexes beschrieben. Dieser Teil beinhaltet zugleich Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit in Bezug auf das Arbeiten mit begleiteten, asylbewerbenden Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylverfahren. Die Empfehlungen inkludieren die vorangegangenen Erkenntnisse aus den Kapiteln 1 bis 6. Anschliessend wird im Kapitel 7 die zu Beginn formulierte Fragestellung beantwortet. Die Arbeit schliesst mit einem Fazit und einem Ausblick.

2. Definitionen

Als Erstes werden einige grundlegende Begriffe zur Fluchtthematik definiert und erläutert. Auf diese Weise wird eine Begriffsgrundlage geschaffen und klare, einheitliche Aussagen ermöglicht.

2.1 Definition Flüchtling

Die Definition im Schweizer Asylgesetzbuch basiert primär auf dem Flüchtlingsbegriff des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 (SEM, ohne Datum a, S.4).

„Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden“ (Art.3 Abs.1, AsylG).

„Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen“ (Art.3 Abs.2, AsylG).

Zugleich wird eine Abgrenzung vorgenommen, indem auch spezifische Ausschlusskriterien genannt werden:

„Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (Art.3 Abs.3, AsylG).

„Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt die Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951“ (Art.3 Abs.1, AsylG).

Aufgrund dieser Definitionen im Asylgesetzbuch der Schweiz lässt sich zusammenfassend sagen, dass es sich um einen als solchen anerkannten Flüchtling handelt, wenn die Person in ihrem Heimatland oder im Staat, in welchem sie zuletzt lebte, ernsthaften Gefährdungen von Leib und Leben oder Freiheit ausgesetzt war. In der vorliegenden Arbeit wird davon jedoch nicht zwischen Kindern mit späterem Aufenthaltsrecht in der Schweiz oder Kindern ohne späteres Aufenthaltsrecht unterschieden, da der Fokus im Asylverfahren liegt.

An dieser Stelle möchte die Autorin anmerken, dass sie sich bewusst ist, dass es bezüglich des Flüchtlingsbegriffs immer wieder Diskussionen bezüglich eines negativen Stigmas gibt. Die Autorin betrachtet den Begriff der Flüchtlinge oder der Flüchtlingskinder neutral.

2.2 Definition Flüchtlingskinder

Die Definition der begleiteten Flüchtlingskinder ergibt sich aus den drei Faktoren, dass sich die Kinder erstens im Asylverfahren befinden, sie zweitens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art.1, KRK) und sich drittens sowohl während als auch nach der Flucht in Begleitung von mindestens einer sorgeberechtigten Person befinden.

3. UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention befasst sich mit den Rechten der Kinder. Ihr Ziel ist es, dass eine weltweite Basis für ihre Rechte geschaffen wird. Dabei betonen sie, dass für alle Kinder die gleichen Rechte gelten sollten, unabhängig deren Herkunft, Hautfarbe, ethnischen Zugehörigkeit, deren Glauben oder Geschlecht. Auch die Schweiz bekennt sich seit 1997 zu der Kinderrechtskonvention und ist somit verpflichtet, die Gesetzesartikel dieser Konvention einzuhalten (UN-Kinderrechtskonvention, 1989, S.1-2).

3.1 Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention

Die Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention reicht weit zurück. Schon im 18. Jahrhundert begann man die Kindheit als eigene Lebensphase anzuerkennen und sich mit dem Thema Erziehung und der Situation der Kinder auseinander zu setzen (UNICEF, 2016, S. 1). Es wurden vermehrt kritische Stimmen laut und im 19. Jahrhundert flossen Rechte und Verbote für Kinder und Eltern in die Gesetzbücher einiger Staaten ein (ebd.). Nichtsdestotrotz gilt das 20. Jahrhundert als das wichtigste in der Geschichte der Kinderrechte. 1924 war die Genfer Erklärung die erste Erklärung, die sich weltweit mit den Rechten von Kindern befasste. Sie entstand aufgrund der miserablen Verhältnisse, die nach dem ersten Weltkrieg herrschten und sind dem Einsatz der Pädagogin und Schriftstellerin Englantyne Jebb zu verdanken (UNICEF, 2016, S. 2). Englantyne Jebb gründete in dieser Zeit unter anderem die „Save the Children International Union“, welche den Sitz in Genf hatte. Diese setzte sich für die Rechte der Kinder ein. Der Hauptbestandteil der Genfer Erklärung war, dass Kinder geschützt werden müssen und dieser Schutz international gewährleistet werden muss. Die Genfer Erklärung war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht verbindlich (ebd.). 1959 wurde von der UNON die Erklärung der Rechte für Kinder verabschiedet. In dieser Erklärung wurde den Kindern das Recht auf Namen, eine Staatszugehörigkeit und unentgeltlichen Unterricht auf der Grundstufe gewährt. Doch auch diese Erklärung war nicht verbindlich (ebd.). 1979 wurde zum internationalen Jahr des Kindes erklärt. Diese

Idee entstand aufgrund der fehlenden Aufmerksamkeit für die Rechte der Kinder (ebd.).

1980 reichte Polen ein Entwurf für die Kinderrechtskonvention ein, welcher die Grundlage für die Ausarbeitung eines Übereinkommens für die Rechte der Kinder bildete (UNICEF, 2016, S. 2). Die heutige Kinderrechtskonvention, die 1989 verabschiedet wurde, hat das Ziel, die Staaten zum aktiven Handeln für das Wohl der Kinder zu verpflichten. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt als verbindlich und wurde mit Ausnahme der USA von allen 193 Mitgliederstaaten ratifiziert (UNICEF, 2016, S.3). 1997 erfolgte die Ratifizierung der Schweiz (ebd.)

3.2 Rechte der Kinder in der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtete alle Staaten, welche die Konvention ratifiziert haben, die Rechte dieser Vereinbarung einzuhalten. Dabei gelten die Gesetze nicht nur für die Kinder, die die jeweilige Staatsangehörigkeit besitzen. Die in der Konvention beschriebenen Überlebensrechte, Entwicklungsrechte, Schutzrechte und Partizipationsrechte gelten auch für die Kinder, welche sich im Asylverfahren befinden.

Im Verlauf der Arbeit werden immer wieder einzelne Rechte der Kinderrechtskonvention aufgeführt, damit folgende Frage beantwortet werden kann: **Welche Kinderrechte sind im Asylverfahren für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren relevant?**

4. Entwicklung

Die Schweiz hat sich 1997 mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Gesetze und Rechte der Kinder einzuhalten. Die Mitgliederstaaten haben die Pflicht, die geistige, physische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder zu wahren (Art.27 Abs.1, KRK).

Dieser Artikel erwähnt die Relevanz geistiger, psychischer, sittlicher und sozialer Entwicklung der Kinder auf der Gesetzesebene. Damit diese Entwicklung gewährleistet werden kann, muss zuerst geklärt werden, **welchen Entwicklungsrisiken Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren auf der Flucht und nach der Ankunft in der Schweiz ausgesetzt sind.**

Aufgrund dessen folgt nun die theoretische Grundlage bezüglich der Entwicklungsaufgaben von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren. Darauf folgend wird das Thema der Resilienz erläutert. Aufgrund extremer Erfahrungen wie Gewalt, Verlusten oder existentielle Ängsten, die viele Flüchtlingskinder vor, während oder nach der Flucht erlebt haben, wird anschliessend das Trauma sowie dessen Folgen und Interventionsmöglichkeiten genauer betrachtet. Diesbezüglich wird auch der Einfluss traumatisierter Eltern auf ihre Kinder berücksichtigt.

4.1 Definition Entwicklung

Die Entwicklung entspricht einer steigenden, funktionellen und biologischen Differenzierung in einem bestimmten Zeitabschnitt. Dabei geht er davon aus, dass sowohl die internen beziehungsweise genetischen als auch die externen beziehungsweise umweltbedingten Einflüsse zusammenwirken (Helmut Renschmidt, 2011, S.3).

4.2 Theorie der Psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson

Nun folgt ein theoretischer Input zu den Ursprüngen der Entwicklungstheorie von Erik. H. Erikson, damit das weitere Verständnis in der vorliegenden Arbeit einheitlich gestaltet werden kann. Die Wahl fiel auf seine Theorie, da er als einer

der herausragendsten Psychoanalytiker des letzten Jahrhunderts gilt und die hier relevanten Stufen, trotz des Wertewandels, zuzutreffen scheinen.

Erik H. Erikson entwickelte ein Phasenmodell aus acht Stufen, das auf den Erkenntnissen von Sigmund Freud basiert (August Flammer, 2009, S.96). Diese acht Stufen befassen sich mit der Entwicklung des Menschen und beschreiben acht Entwicklungsaufgaben beziehungsweise Krisen, mit denen der Mensch im Laufe seines Lebens konfrontiert wird. Erikson ist der Meinung, dass sein Phasenmodell aufgrund der genetischen Basis der Menschen universell anwendbar ist, jedoch kann sich die Reihenfolge der Bewältigung unterscheiden (Flammer, 2009, S.106). Die Art der Bewältigung hängt vom Verlauf der weiteren Entwicklung ab (Flammer, 2009, S.96). Auch wenn eine Entwicklungsaufgabe nicht bewältigt wird, kann die nächste Stufe erreicht werden. Jedoch hat die unzureichende Bewältigung negative Folgen, da sich die unzureichende Auseinandersetzung mit einem Konflikt auf die Entwicklungsaufgabe der anderen Stufen auswirken (Flammer, 2009, S.106). Aufgrund der Eingrenzung des Alters der Flüchtlingskinder der hier vorliegenden Arbeit werden nur die Stufen bis zum zwölften Lebensjahr beschrieben. Da es an dieser Stelle jedoch thematische relevant ist, ob eine vorherige Entwicklungsaufgabe adäquat bewältigt worden war, werden auch die vorherigen Entwicklungsstufen aufgezeigt.

4.2.1 Entwicklungsstufen nach Erik H. Erikson

Im ersten Lebensjahr und somit der ersten Stufe – *Urvertrauen gegen Missvertrauen* – benötigen Kinder positive Erfahrungen, damit sie ein Urvertrauen entwickeln können. Ihre Bedürfnisse müssen gestillt werden, damit sie Sicherheit spüren und eine Kongruenz zwischen ihren Bedürfnissen und der Welt herrscht. Falls diese Kongruenz für das Kind nicht spürbar ist, kann es in den weiteren Entwicklungsstufen zu Entfremdung, Depression und Rückzug auf sich selbst kommen (Flammer, 2009, S.96).

Die zweite Stufe betrifft Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren, sie heisst – *Autonomie gegen Scham und Zweifel* – und beschreibt den Konflikt zwischen Festhalten und Loslassen. Das Festhalten wird aufgrund der Schutzbedürftigkeit des Kindes benötigt. Das Loslassen fördert die Selbstständigkeit. Eine gute Balance

scheint somit wichtig für das Kind. Konsumverfallenheit, Geiz, Reinlichkeitsfimmel, Waschwang, Unsicherheit und Zweifel an sich selbst können Symptome einer nicht gelungenen Balance dieser Entwicklungsstufe sein (Flammer, 2009, S.98).

Kinder im Alter von vier bis fünf Jahren befinden sich in der dritten Stufe – *Initiative gegen Schuldgefühle* – und nehmen sich als Individuen wahr. Das Kind ist auf der Suche nach der eigenen Rolle. Zeitgleich setzt es sich mit der eigenen Sexualität und der Eifersucht und Rivalität gegen das gleichgeschlechtliche Elternteil auseinander. Dies kann zu Schuldgefühlen führen. Falls zu dieser Zeit die Rivalitäten ungenügend gelöst werden, kann dies zu psychosomatischen Krankheiten führen (Flammer, 2009, S.99).

Die vierte Stufe – *Werksinn gegen Minderwertigkeitsgefühl* – betrifft Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren. In dieser Phase wollen die Kinder mit anderen zusammenarbeiten. Sie haben das Bedürfnis und den Drang zur eigenen Produktivität. Die Kinder lernen, dass sie durch Leistung und Herstellung von Dingen Anerkennung erhalten. Durch diese Anerkennung entwickeln sie eine Lust, sich Aufgaben zuzuwenden. Damit die Kinder diese Anerkennung erhalten, brauchen sie Unterstützung bei der Herstellung von Dingen. Ist diese Anerkennung nicht vorhanden, fühlen sich die Kinder mit den Aufgaben überfordert. Wird das Bedürfnis, etwas zu tun, eingeschränkt, können bei den Kindern Minderwertigkeitsgefühle entstehen. Auf diese Weise verlieren die Kinder das Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten und sie werden in ihrer Entwicklung zurückgeworfen (Flammer, 2009, S.99). Erikson geht davon aus, dass ein mehrheitlich positiver Erwerb der Entwicklungsaufgaben die Überwindung späterer Krisen begünstigen (Flammer, 2009, S.104).

4.2.2 Bedeutung der Theorie von Erik Erikson für die Flüchtlingskinder

Aufgrund des Einflusses von nicht bewältigten Aufgaben ist es wichtig, nicht nur die altersentsprechende Entwicklungsaufgabe zu betrachten, sondern auch die vorangehenden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Flüchtlingskinder beispielweise aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Eltern oder eines Elternteils kein Urvertrauen entwickeln konnten oder sie aufgrund der Flucht keine genügende Sicherheit verspürt haben. Die multifaktoriellen Einflüsse vor, während und auch nach der Flucht beeinflussen die Entwicklungsstufen. Diese Themen können einen negativen Einfluss auf die Bewältigung der Entwicklungsstufen haben. Daraus können Symptome wie Entfremdung, Depression, Isolation, Konsumverfallenheit, Geiz, Reinlichkeitsfimmel, Waschwang, Unsicherheit, Zweifel an sich selbst, psychosomatische Krankheiten und Minderwertigkeitsgefühle resultieren.

4.3 Resilienz

In Bezug auf die Entwicklungstheorie, das Thema Flucht und die damit verbundenen Entwicklungsrisiken ist der Begriff der Resilienz ein wichtiger Aspekt. In den folgenden Unterkapiteln werden die Resilienz und die damit zusammenhängenden Faktoren genauer beschrieben.

4.3.1 Definition Resilienz

Resilienz bedeutet die Fähigkeit zu besitzen, trotz schwerwiegenden Belastungen oder unwürdigen Lebensumständen, eine gesunde psychische Entwicklung erfahren zu können (Fröhlich-Gildhoff Klaus & Rönnau-Böse Maïke, 2015, S.10). Fröhlich und Rönnau definieren, dass die Resilienz nicht nur von den genetischen Faktoren abhängig ist, sondern aus Wechselwirkungen mit der Umwelt entsteht (ebd.).

4.3.2 Merkmale der Resilienz

Wie bereits die Definition beschreibt, ist Resilienz nicht ausschliesslich von der Genetik abhängig, sondern setzt eine Entwicklung des Individuums im Interaktionsprozess mit der Welt voraus. Die Resilienz oder auch das resiliente Verhalten bezieht sich auf die Fähigkeit, belastende Erlebnisse, wie beispielsweise sexueller Missbrauch, Krieg oder weitere psychische Schädigungen ohne psychische

Folgen bestehen zu können (Franz Petermann, Michael Kusch & Kay Niebank, 1998; zit. in Kitty Cassée, 2010, S.45). Es handelt sich folglich um eine Fähigkeit, die sich zeigt, sobald ein Mensch eine Situation erfolgreich bewältigen kann, obwohl es sich um ein risikoerhöhendes Ereignis für dessen Entwicklungsstufe handelt (ebd.). Die Resilienz ist situationsabhängig. Ein Mensch kann zu einem Zeitpunkt resilient sein. Ändern sich aber die Umstände und befindet sich der Mensch in einer anderen Lage, ist es möglich, dass er nun Schwierigkeiten hat, die neu auftretende Belastung zu bewältigen. Hingegen kann dieselbe Person unter anderen Umständen bei anderen auftretenden Risikofaktoren resilient sein (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S.10). Wie bereits erwähnt sind die Schutz- und Risikofaktoren für die Resilienztheorie zentral.

4.3.3 Risikofaktoren

Bei den Risikofaktoren handelt es sich um Belastungen, welche die Bewältigung von Situationen, die als risikoerhöhende Gefährdung der Entwicklung eingestuft werden, erschweren können. Auch diese Faktoren können vom Individuum selbst oder vom Umfeld geprägt sein (Cassée, 2010, S.45). Die Risikofaktoren werden als risikoerhöhende, krankheitsbegünstigende und entwicklungshemmende Merkmale definiert (Martin Holtmann & Martin Schmidt, 2004; zit. in Fröhlich-Gildhoff & Rönnau Böse, 2015, S.23).

Die Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren scheint insofern relevant, da sie aufzeigen, wo die Flüchtlingskinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren besonders gefährdet sind und wo Handlungsbedarf besteht. Im Kontext des Untersuchungsinteresses werden beispielsweise Flucht, Tod einer nahestehenden Person, Abwesenheit eines Elternteils sowie die psychische Belastung der Eltern als Risikofaktoren erwähnt (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S.22 – 23). Die Menge der Risikofaktoren und die Dauer des Risikofaktors beziehungsweise der Risikofaktoren, das Alter und der Entwicklungsstand der Person sowie die eigene Bewertung der Belastung haben einen Einfluss auf die persönliche, individuelle Verletzlichkeit und die Bewältigung der Situation (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S.21 – 27).

4.3.4 Schutzfaktoren

Ressourcen, welche einem Mensch zur Verfügung stehen, gelten als Schutzfaktoren. Diese Schutzfaktoren helfen dem Menschen, eine belastende Situation bewältigen zu können, ohne darauffolgend eine psychische Störung oder deviante Entwicklung aufzuweisen (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S.28). Diese Schutzfaktoren können dem Individuum selbst zugeschrieben werden, wie beispielsweise ein gutes Aussehen oder intellektuelle Fähigkeiten oder als Ressourcen in seinem Umfeld vorhanden sein, dazu gehören beispielsweise positive Beziehungskontakte und ein kompetenter und fürsorglicher Kontakt mit Erwachsenen ausserhalb der Familie (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S.30). Als wichtigster Schutzfaktor gilt eine wertschätzende, emotionale und warme Beziehung zu einer erwachsenen Bezugsperson. Eine solche Beziehung gilt als stärkster Schutzfaktor, der zu einer gelingenden, seelischen und gesunden Entwicklung beiträgt (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S.32). Meist ist damit die Beziehung zu den Eltern oder einem Elternteil gemeint, jedoch können auch andere Erwachsene, die in nahem Kontakt zu den Kindern stehen, diese Rolle einnehmen (ebd.). In Bezug auf die im Kapitel 4.2.1 aufgezeigten Entwicklungsstufen ist diese Beziehung vor allem im ersten Lebensjahr besonders prägend und relevant, damit die Kinder ein Urvertrauen entwickeln können. Mit diesem Urvertrauen spüren sie die Kongruenz zwischen ihren Bedürfnissen und der Welt. Wenn das Kind diese Sicherheit nicht erlebt hat, beeinflusst das Fehlen dieses Gefühls dessen weitere Entwicklung und kann zu einem Risikofaktor werden.

4.3.5 Resilienz in Bezug auf Flüchtlingskinder der Zielgruppe

Risiko- und Schutzfaktoren können einen positiven beziehungsweise negativen Einfluss auf die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben haben. Wobei eine nicht bewältigte Entwicklungsaufgabe einen Risikofaktor per se darstellen kann. Bei Phasen mit einer erhöhten Anfälligkeit wird von erhöhter Vulnerabilität gesprochen (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S.25). In dieser Zeit werden viele Anforderungen gleichzeitig an das Kind gestellt. Zu den sogenannten Vulnerabilitätsphasen zählen beispielsweise die Flucht (Nivedita Prasad, 2018, S.95) aber auch der Übergang in den Kindergarten oder der Übergang in die Schule. Die Wahrscheinlichkeit einer unangemessenen Entwicklung und psychischer Devianz

steigt beim Auftreten solcher risikoerhöhenden Phasen (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse, 2015, S.25). Flüchtlingskinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren befinden sich somit in einer erhöhten Vulnerabilitätsphase. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Risikofaktoren zu mindern und die Schutzfaktoren zu stärken, um Entwicklungsrisiken zu reduzieren und eine gesunde Bewältigung der Entwicklungsstufen zu ermöglichen.

4.4 Trauma

Wie bereits erläutert, stellt das Trauma ein Risikofaktor dar, welcher bei Flüchtlingskindern oftmals beobachtet wird. Art. 39 der Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, dass für Kinder, die „Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden sind“ alle geeigneten Massnahmen getroffen werden, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung der Kinder zu fördern. Kinder mit Fluchterfahrungen zeigen häufig vielfältige psychische und physische Erkrankungen und viele von ihnen sind aufgrund der Erlebnisse schwer traumatisiert (Oueddem Tolsdorf, 2016, S.8). Hermann (1994) beschreibt das Trauma als Leid des Ohnmächtigen. Die Entstehung des Traumas wird auf den Augenblick, wo das Opfer von einer überwältigten Macht hilflos gemacht wird, zurückgeführt. Dabei unterscheidet Franz Ruppert (2014) zwischen der Naturgewalt, die umgangssprachlich als Katastrophe bezeichnet wird und der Gewalttat, bei der andere Menschen diese Macht ausüben (S.20).

Das International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems ICD 10 (ICD-10) gilt als weltweit wichtigstes Klassifikationssystem von medizinischen Diagnosen. Das ICD-10 definiert ein Trauma als belastendes Erlebnis beziehungsweise eine belastende Situation von kürzerer oder längerer Dauer, bei dem der Mensch einer aussergewöhnlichen Bedrohung oder einem katastrophentypischen Ausmass ausgesetzt war. Dieses Ereignis ruft bei der Mehrheit der Menschen eine tiefe Verzweiflung hervor (ICD-10, 2017).

4.4.1 Sequentielle Traumatisierung

David Becker und Barbara Weyermann (2006) beschreiben in ihrem Buch, dass das Trauma als Prozess verstanden werden kann (S.14). Dieser Ansatz basiert auf den Forschungen des niederländischen Arztes und Psychoanalytikers Hans Keilson. 1979 entwickelte er den Begriff der Sequentiellen Traumatisierung. Er fand bei einer Untersuchung mit jüdischen Kriegswaisen, die in den Niederlanden untergebracht waren, heraus, dass ein Trauma ein Prozess und nicht ein singuläres Ereignis darstellt, da die traumatisierenden Folgen anhalten und weiter wirken, auch wenn die Gewaltsituation bereits vorbei ist (Becker & Weyermann, 2006, S.18). Diesbezüglich entwickelte er das Konzept der Sequentiellen Traumatisierung. Er beschrieb drei Sequenzen des Traumas, wobei in seinen Untersuchungen mit Kindern die letzte Sequenz als schwierigste bezeichnet wurde. Als erste Sequenz bezeichnet er den Zustand vor dem erschütternden Ereignis. Die zweite Sequenz befasst sich mit dem Zeitraum des Ereignisses und die dritte Sequenz verweist auf den Zustand nach dem Ereignis. Alle drei Sequenzen sind entscheidend für die weitere psychosoziale Entwicklung des Kindes (David, Zimmermann, 2012, S.42). Diese Forschungsergebnisse legen nahe, dass die Traumatisierung auch nach der Flucht, oder in Bezug auf das Untersuchungsinteresse auch im Asylverfahren stattfinden beziehungsweise nachwirken kann. Die Ankunft in der Schweiz bedeutet folglich nicht Sicherheit, sie birgt zusätzliches Gefahrenpotential für traumatisierende Erfahrungen.

4.4.2 Auswirkungen des Traumas

Der psychische Zustand wird durch ein Trauma beständig verändert. Die traumatischen Ereignisse werden erlebt, jedoch nicht reflektiert. Den Menschen fehlt in diesem Zustand die Fähigkeit, das traumatische Ereignis objektiv betrachten zu können. Insbesondere Kinder verdrängen das Ereignis unbewusst, was eine seelische Kluft zur Folge haben kann (Petra Dieckhoff, 2010, S.99). Um sich vor weiteren Unstimmigkeiten schützen zu können, werden individuelle, teils inadäquate Strategien zur Verarbeitung entwickelt (ebd.). Das Trauma kann bei Kindern zu einem beeinträchtigten Selbst- und Fremdbild führen. Sie fühlen sich verletztlich und haben Angst vor einer erneuten Verletzung. Dazu kommt ein Gefühl der Wertlosigkeit, die Welt scheint ihnen unverständlich und die Menschen wirken

unberechenbar (Julia Belek & Martin Kühn, 2017, S.31). In diesen Situationen bleibt dem Kind nichts anderes übrig, als bestimmte Gedanken, Emotionen, Erinnerungen und physische Wahrnehmungen abzuspalten, damit eine basale Funktion im Alltag aufrecht erhalten werden kann. Da sie selbst bei kleinsten Anforderungen durch ihre Notfallreaktion stressbedingt beeinträchtigt sind, stellt die Einschränkung der Selbststeuerungsfähigkeit ein grundlegendes Problem dar (ebd.). Zum Zeitpunkt der Ankunft in der Schweiz ist es besonders wichtig, ein Trauma zu erkennen und dem Kind ein Angebot von positiven Beziehungen zu bieten, wodurch die gestörte Weltanschauung verändert werden kann (Jacob Bausum, Lutz-Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss, 2013, S.16). Damit die Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt wird, benötigt es Sicherheit. Ist diese nicht vorhanden, benötigt das Kind seine Energie nicht für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben, sondern für die Wiederherstellung der fehlenden Sicherheit (Zimmermann, 2012, S.67). In extremen Stresssituationen reagiert der Körper mit Kampf, Flucht oder Erstarrung. Die Symptome nach einer Traumatisierung zeigen sich bei den Kindern in Form von Aggressionen oder Schwierigkeiten, Beziehungen einzugehen, dissoziativen Zuständen, Konzentrationsschwäche, Lernschwäche oder Schlafstörungen, welche auf Träume in Bezug auf das Trauma zurückzuführen sind hyperaktives Verhalten, erhöhte Körperspannung, mangelnde Fähigkeiten Emotionen und Stimmungen zu regulieren und die Entwicklung einer verzerrten Wirklichkeit, die oft als Fantasiegeschichten oder Lügen interpretiert werden. (Christina Gunsch et al., 2016, S.4-5 ; Belek & Kühn, 2017, S.35)

Laut Elke Garbe (2015) können Kinder, die aufgrund traumatischer Erlebnisse in dieser Entwicklungsphase grundlegende Entwicklungsschritte bewältigen müssen, diese nicht oder nur teilweise bewältigen. Ein Trauma hat demnach Auswirkungen auf die Bewältigung der jeweiligen Entwicklungsstufen (siehe Kapitel 4.2.1) Dies wiederum führt dazu, dass die Kinder negativ auf die Gestaltung ihres weiteren Lebens geprägt sind (S.22). Wie im Abschnitt der Resilienz bereits beschrieben, stellt ein Trauma ein Risikofaktor dar, welcher die Bewältigung der Entwicklungsschritte erschwert. Aufgrund eines Ereignisses der Angst und Hilflosigkeit, kann schliesslich die Selbstwirksamkeit eines Kindes nachhaltig beeinflusst werden. Die positiven Gefühle der Sicherheit, des Wohlbefindens und der integrativen Vollständigkeit beeinflussen die Entwicklung der Selbstständigkeit.

4.4.3 Einfluss traumatisierter Eltern

Auch bei erwachsenen Flüchtlingen ist das Risiko, ein Trauma zu erleiden, stark erhöht. Wie Flüchtlingskinder ihre Traumata sowie andere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flucht und dem Neubeginn bewältigen können, hängt mitunter vom psychischen Zustand ihrer Eltern ab (Cinur Ghaderi und Thomas Eppenstein, 2017, S.244.)

Becker und Weyermann (2006) erwähnen weiter, dass sich das Trauma nicht nur auf die betroffene Person auswirkt, sondern zugleich auch das Umfeld der traumatisierten Person betrifft (S.146). Kinder mit psychisch erkrankten Eltern stellen eine psychiatrische Risikogruppe dar. Das Risiko eines ungünstigen Entwicklungsverlaufs erhöht sich durch das Zusammenleben mit einem psychisch kranken Elternteil bzw. psychisch kranker Eltern stark (Albert Lenz, 2014, S.17). Des Weiteren muss beachtet werden, dass ein unbearbeitetes Trauma eines Elternteils beziehungsweise beider Elternteile auf das Kind übertragen werden kann (Ghaderi & Eppenstein, 2017, S.244).

Kinder wenden sich in belastenden Situationen normalerweise an ihre direkte Bezugsperson. Meist sind dies die Eltern (ebd.). Dort suchen sie Geborgenheit, Unterstützung und Trost. Bei Eltern, die selbst an einem Trauma oder deren Folgen leiden, bleibt den geflüchteten Kindern die gewünschte Zuneigung oftmals verwehrt. Die Eltern sind in dieser Zeit mit ihren eigenen Problemen beschäftigt und zeigen eine tiefere emotionale Verfügbarkeit auf, welche sie einschränkt, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen (ebd.). Somit fehlt, gemäss Kapitel 4.3.4, der wichtigste Schutzfaktor des Kindes: Eine warme und emotionale Beziehung zu einer Bezugsperson. Dies wiederum wirkt sich auf die Bewältigung der verschiedenen Entwicklungsstufen aus.

5. Asylwesen der Schweiz

In diesem Kapitel wird folgende Unterfrage fokussiert: **Wie gestaltet sich das Asylwesen in der Schweiz?** Mit diesem Interessensschwerpunkt wird im folgenden Kapitel die Veranschaulichung des Asylwesens in der Schweiz angestrebt. Zu Beginn wird die Geschichte des Asylgesetzes kurz erläutert. Anschliessend folgt die Beschreibung des schweizerischen Asylverfahrens. Als drittes werden die sozialen Sicherheiten der Asylbewerbenden gezeigt. Daraufhin folgt das Kapitel der Änderungen im Asylgesetz und zum Schluss wird der Fokus auf die Kinder im Asylverfahren gelegt.

5.1 Geschichte des Asylgesetzes

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, welches 1954 von der Bundesversammlung genehmigt wurde, bildet den Ursprung des modernen schweizerischen Asylgesetzes (Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), 2015, S.31). Bis zum Jahre 1981 waren die Gesetze, welche die Asylbewerberinnen und Asylbewerber betrafen, im Ausländerrecht integriert. Heute ist das Asylrecht vom Ausländerrecht getrennt (SEM, 2015, S.27). Der Anstieg der Asylgesuche führte zu einem stetigen Wandel des Asylgesetzes. 1979 wurden in der Schweiz weniger als 1'000 Asylgesuche eingereicht (ebd.) 2017 waren es 18'088 Asylgesuche (SEM, 2018, S.14). Die Anzahl der Asylgesuche hat sich in 38 Jahren somit fast verzehnfacht. Zahlreiche Teilrevisionen erneuern das heutige Asylgesetz (SFH, 2015, S.28). 1998 wurde das Asylgesetz komplett revidiert. Darauf folgten wiederum Teilrevisionen, die einerseits in Volksinitiativen gründeten, die eine Verschärfung des Asylgesetzes forderten, andererseits durch den Spardruck, Diskussionen bezüglich der Aufteilung des Bundes und der Kantone und der Einbindung ins europäische Asylsystem zustande kamen (SFH, 2015, S.28-29). 2016 wurde vom Schweizer Stimmvolk die Asylgesetzrevision, inklusive dem neuen, beschleunigten Asylverfahren, angenommen. Diese Revision tritt ab Frühling 2019 in Kraft (SEM, ohne Datum b) und wird im Kapitel 5.4 noch genauer betrachtet. Die bedeutendsten Änderungen umfassen die Beschleunigung des Asylverfahrens und die Ablösung der Empfangs- und Verfahrenszentren von sogenannten

Bundeszentren, die vom Staatssekretariat für Migration geführt werden (SFH, 2015, S.30)

5.2 Asylverfahren

Im nächsten Schritt wird das momentane Asylverfahren aufgezeigt, wobei der Schwerpunkt zwischen Beginn und Beendigung des Asylverfahrens, respektive auf dem Asylentscheid, liegt.

5.2.1 Beginn des Asylverfahrens

Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber können bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum ein Asylgesuch einreichen. Somit muss sich die asylsuchende Person an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz für die Einreichung des Gesuches befinden (SFH, 2015, S.60). Das spezielle Verfahren von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen und das Flughafenverfahren in Zürich oder Genf werden aufgrund der Besonderheiten im Verfahren und der fehlenden Relevanz auf die eingegrenzte Zielgruppe nicht berücksichtigt.

Bei der Einreichung des Asylgesuches müssen die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen werden (SFH, 2015, S.369). Die Asylsuchenden erhalten einen Ausweis N, sobald das Asylgesuch gestellt wurde. Dieser Ausweis wird in Papierform ausgestellt und dient der Identifikation gegenüber den Behörden. Der Ausweis ist für sechs Monate befristet, wird aber bei einem längeren Verfahren jeweils um weitere sechs Monate verlängert (ebd.).

Die Einreichung des Asylgesuches gilt als höchstpersönliches Recht (SEM, ohne Datum c, S.7). Das bedeutet, dass eine Person, die zwar noch nicht mündig, aber urteilsfähig ist, das Recht hat, ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ein Gesuch einzureichen (Art.19 Abs.1, Zivilgesetzbuch). Somit können auch urteilsfähige, begleitete Flüchtlingskinder ein Gesuch einreichen, und dies unabhängig von ihren Eltern und deren Willen.

Zu Beginn des Asylverfahrens sind Asylsuchende normalerweise in sogenannten Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) untergebracht. Die EVZ werden durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) geführt (SFH, 2015, S.75), wobei das SEM, zur

Sicherstellung des Betriebes, Dritte mit nicht hoheitlichen Aufgaben beauftragen kann (Art. 26 Abs. 2, AsylG).

Zurzeit sind vor allem die Asylorganisation Zürich (AOZ), ORS und Security für die Betreuung und den Betrieb in den EVZ zuständig. In einem dieser Empfangs- und Verfahrenszentren beginnt die Aufnahme des Asylverfahrens. Dabei wird die asylsuchende Person registriert. Bei der Registrierung werden die Fingerabdrücke abgenommen, Passfotos erstellt und grenzsanitarische Massnahmen getroffen. Dazu gehört beispielsweise die Ausfüllung eines Fragebogens bezüglich des Gesundheitszustandes (SFH, 2015, S.76). Während des Aufenthaltes in den Asyl- und Verfahrenszentren gelten Hausordnungen, die durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erstellt wurden (ebd.). Der 4. Artikel der Verordnung des EJPD vom 24. November 2007, der sich inhaltlich auf den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich fokussiert, fordert eine geschlechterspezifische Trennung der Unterbringung, wobei den besonderen Bedürfnissen von Familien und Kindern Rechnung getragen wird. Diesbezüglich hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) einen Bericht verfasst. In diesem Bericht wird aufgezeigt, dass in den verschiedenen EVZ unterschiedliche Standards herrschen und die Bedürfnisse von Familien mit Kleinkindern demnach unterschiedlich berücksichtigt werden. In einigen EVZ werden Familien getrennt untergebracht (NKVF, 2012). Die Aufenthaltsdauer in den EVZ gestaltet sich aufgrund der individuellen Verfahren unterschiedlich. Jedoch beträgt die maximale Aufenthaltsdauer in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum 90 Tage (SFH, 2015, S.75). Normalerweise werden die Asylbewerbenden dann einem Kanton zugewiesen, jedoch ist dies nicht der Fall, falls bereits im EVZ ein Asylentscheid getroffen wird. Dies betrifft beispielsweise Personen, deren Gesuch bereits im EVZ abgelehnt wurden oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wird (SEM, ohne Datum d, S.8). Auf das Gesuch wird nicht eingegangen, wenn eine Ausreise in einen Drittstaat möglich ist, der für das Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständig ist, die Asylbewerbenden in einen sicheren Drittstaat zurückkehren kann, in dem sie sich bereits aufgehalten hat, die Asylsuchende Person nicht in die Schweiz eingereist ist, weil sie Schutz sucht, sondern wegen medizinischen oder wirtschaftlichen Gründen oder die Person in einen Drittstaat weiterreisen kann, für welchen sie ein Visum besitzt und wo sie Schutz beantragen kann, beziehungsweise

in welchem Personen leben, mit denen sie enge Beziehungen unterhält (Art.31 Abs.1, AsylG).

5.2.2 Zuweisung in die Kantone

Falls in einem EVZ keine Entscheidung gefällt wurde, werden die Asylsuchenden zur weiteren Unterbringung und Betreuung einem Kanton zugewiesen (SFH, 2015, S.75).

Die Verteilung der Personen in die Kantone geschieht meist zufällig. Die Ausnahme ist im Art.27 Abs.3 des AsylG festgehalten. Das Gesetz besagt, dass mit der Begründung der familiären Beziehung eine Zuweisung in einen bestimmten Kanton erfolgen kann. Ehepartnern und deren minderjährige Kinder, eingetragene Partnerschaften, eheähnliche Verhältnisse und gemeinsame Kinder werden ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs dem gleichen Kanton zugeteilt (Art.27 Abs.3, AsylG).

Nachdem die Asylbewerbenden einem Kanton zugewiesen wurden, ist ersterer während des Aufenthaltes im entsprechenden Kanton für die Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe sowie Unterbringung der Person zuständig (SFH, 2015, S. 374).

Die Unterbringung in den Kantonen erfolgt meist in zwei Phasen. In der ersten Phase wohnen die Asylsuchenden etwa zwei bis sechs Monate in einer Kollektivunterkunft. Dort erhalten sie hauptsächlich Sachleistungen und Mahlzeiten. Die Unterbringung in eine Privatwohnung oder eine Wohngemeinschaft erfolgt in der zweiten Phase (Eidgenössische Migrationskommission (EKM), 2011, S.86).

5.2.3 Anhörung

Während des Asylverfahrens werden die asylsuchenden Personen rechtlich angehört. Bei dieser Anhörung hat die asylsuchende Person die Möglichkeit, ihre Flüchtlingseigenschaft glaubhaft zu machen (SFH, 2005, S.89). Laut der Verordnung vom 17.November 1999, SR 172.213.1 der EJPD ist das SEM zuständig für die individuelle und sorgfältige Überprüfung sowie die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Asylgesuche (Art. 12 Abs. 3 a).

5.2.4 Entscheid

Obwohl die Arbeit den Fokus auf das Asylverfahren legt, werden im Folgenden die unterschiedlichen Asylentscheide erläutert, um aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die Asylbewerbenden rechnen müssen. Die Unklarheit über die möglichen Asylentscheide und deren Folgen sind insbesondere für die psychische Belastung der Asylbewerbenden und somit auch für die Gesundheit der Kinder zentral.

Nach erfolgreicher Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (siehe Kapitel 2.1) wird Asyl gewährt. Die Person erhält einen positiven Bescheid, einen B-Ausweis und einen Flüchtlingspass. Sie hat nun das Recht auf eine Arbeitsbewilligung und eine Arbeit in allen Branchen (SFH, 2015, S.18). Des Weiteren hat die Person nun ein Recht auf Familiennachzug. Somit ist es den Ehepartnern oder den minderjährigen Kindern erlaubt, in die Schweiz einzureisen und sie erhalten ebenfalls Asyl (SFH, 2015, S.24).

Anstelle eines B-Ausweises kann es zu einer vorläufigen Aufnahme kommen. In diesem Fall wird zwar kein Asyl gewährt, jedoch ist eine Aus- und Wegweisung nicht möglich, zumutbar oder zulässig (SEM, 2015, S.5). Als nicht möglich gilt beispielsweise das Fehlen des Passes oder der Reisedokumente. Als nicht zulässig gilt beispielsweise, wenn die Ausweisung gegen die internationalen Rechte verstösst und als nicht zulässig gilt. So ist beispielsweise die Ausweisung einer schwer kranken Person in ein Land, welches nicht über die nötigen medizinischen Versorgungen verfügt, nicht zulässig (ebd.). Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind anerkannte Flüchtlinge. Sie erhalten einen F-Ausweis und einen Flüchtlingspass. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch sie das Recht auf Familiennachzug (SFH, 2015, S.380).

Wenn die Kriterien für einen positiven Asylentscheid oder eine vorläufige Aufnahme nicht erfüllt werden, führt dies zu einer negativen Entscheidung. Das Asylgesuch wird abgelehnt und die betroffene Person muss innerhalb der individuellen Ausreisefrist die Schweiz verlassen (SFH, 2015, S.239).

5.3 Soziale Sicherheiten von Asylsuchenden

Von Bedeutung ist für den zu untersuchenden Fall, dass in der Schweiz soziale Sicherheiten für Asylsuchende vorhanden sind. Art. 26 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention verpflichtete die Vertragsstaaten zur Gewährung von sozialer Sicherheit, einschliesslich der Sozialversicherungen (KRR). Diese Sicherheiten können einen positiven Einfluss auf die Psyche der Asylbewerbenden haben.

Asylsuchende sind aufgrund der obligatorischen AHV, IV und Krankenversicherung versichert. Dies schliesst die Kinder mit ein. Die Wahl der Krankenversicherung kann jedoch durch den Kanton eingeschränkt werden (SFH, 2005, S.375).

Die Sozialhilfe muss während des Aufenthaltes in einem EVZ vom Bund gewährleistet werden. Nach Zuweisung in einen Kanton ist die Ausrichtung der Sozialhilfe die Aufgabe des Kantons, wobei die Aufgabe auch an Dritte delegiert werden kann (SFH, 2005, S.374). Bei der Auszahlung der Sozialhilfe werden Sachleistungen bevorzugt (Art.82 Abs.3, AsylG). Asylsuchende Familien erhalten weniger finanzielle Unterstützung durch die Asylhilfe als sozialhilfeabhängige Schweizerinnen und Schweizer oder anerkannte Flüchtlinge (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), ohne Datum, S.1). Dies ist eine strukturelle Diskriminierung der Asylbewerbenden. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass dieser Betrag bis zu 40 Prozent unter den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialehilfe (SKOS) liegt (SFH, 2015, S375). Eine asylsuchende Familie mit zwei Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren, die in Kollektivunterkünften lebt, erhält beispielsweise im Kanton Aargau 36.- pro Tag für Essen, Trinken und Hygiene. Dies macht 1080 Franken im Monat (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, ohne Datum, S.6). Falls die Asylsuchende Person Vermögenswerte besitzt, die nicht aus der Erwerbsarbeit stammen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen zur Deckung der Ausreise- und Vollzugskosten sowie der Sozialhilfe beansprucht werden (SFH, 2015, S.375). Kinderzulagen werden bei Asylsuchenden, die erwerbstätig sind, auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Kinderzulage gewährt (SFH, 2015, S.376). Wobei hier noch erwähnt werden muss, dass es für die Asylsuchenden grundsätzlich verboten ist, in den ersten drei Monaten nach der Stellung des Asylgesuchs, zu arbeiten. Dieses Arbeitsverbot kann aufgrund der Zugehörigkeit

bestimmter Gruppen oder einem bereits bestehenden erstinstanzlichen negativen Entscheid vom Bundesrat verlängert werden (SFH, 2015, S.271). An dieser Stelle gilt es anzumerken, dass es auch nach der drei monatigen Arbeitssperre für die Asylsuchenden schwierig sein kann, eine Arbeitsstelle zu finden, da die Arbeitgebenden vermutlich keine Arbeitskraft beschäftigen möchten, die im Falle eines negativen Asylentscheides bald ausreisen muss. Erschwerend kommen Hindernisse wie beispielsweise die mangelnden Sprachkenntnisse hinzu.

Art. 27 Abs. 2 (KRK) besagt, dass Eltern oder andere Personen, die für die Zuständigkeit des Kindes verantwortlich sind, für die finanziellen Mittel, die für die Entwicklung und Lebensbedingungen des Kindes nötig sind, zuständig sind.

Hier stellt sich die Frage, ob die vorhandene finanzielle Unterstützung ausreichend ist, da sie deutlich unter den Richtlinien der SKOS liegen. Diese Richtlinie sollte die Existenz sichern, wobei nicht nur das Überleben, sondern auch die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben berücksichtigt werden muss. Dies sollte zu Eigenverantwortung und Selbsthilfe führen (SKOS, 2005, S.12).

5.4 Änderungen des Asylverfahrens

Wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt, werden die Empfangs- und Verfahrenszentren mit der Asylrevision im Frühling 2019 von Bundeszentren abgelöst. Das Ziel ist es, dass die Asylgesuche der Mehrheit der Asylsuchenden in einem sogenannten beschleunigten Verfahren bereits in den Bundeszentren rechtskräftig abgeschlossen werden können (SODK, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) & SEM, 2017, S.1). Bezüglich der Gesetzesänderungen wurde bereits ein Entwurf veröffentlicht. Im 24. Art. Abs. 3 der Änderung des AsylG ist festgehalten, dass die maximale Aufenthaltsdauer in den Bundeszentren 140 Tage beträgt (SEM, ohne Datum e, S.4). Falls das Treffen der Entscheidung länger dauert, folgt auch hier die Zuteilung in die Kantone (ebd.). Das Verfahren sollte jedoch innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein, inklusive des Vollzugs und allfälliger Wegweisung (EJPD, 2011, S.56). Das beschleunigte Verfahren hat den Sinn, die Kosten für das Asylverfahren zu senken.

Des Weiteren werden besondere Zentren erstellt. Diese Zentren sind für Asylsuchende, die durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der

bestehenden Zentren erheblich stören oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden. Diese besonderen Zentren werden vom SEM oder den kantonalen Behörden errichtet und geführt (SEM, ohne Datum d, S.4-5). Darüber hinaus erhalten die Asylsuchenden von Beginn an eine kostenlose Beratung, in der sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Auch wird ihnen eine Rechtsvertretung bei den relevanten Schritten ihres Verfahrens kostenlos zu Verfügung gestellt. Dies soll dazu führen, dass ein Asylverfahren gekürzt wird und der Rechtsschutz trotzdem gewährleistet werden kann (SODK, KKJPD, SEM, 2017, S.1). Hier ist anzumerken, dass nicht nur das Verfahren selbst, sondern auch die Beschwerdefrist gekürzt wird (Véréna Keller, 2016, S.1). Keller (2016), Vizepräsidentin von AvenirSocial, merkt diesbezüglich an, dass es für die Asylsuchenden durch die kurze Beschwerdefrist kaum möglich ist, Beweise für die Bestätigung ihres Flüchtlingsstatus hervorzubringen. Des Weiteren bemängelt sie, dass die Entscheidung, ob eine Beschwerde eingereicht wird, von der Rechtsberatung getroffen werden kann. Dies bedeutet, dass die Rechtsberatung über die Köpfe der Asylbewerbenden entscheiden kann (S.1).

5.5 Kinder im Asylverfahren

Im folgenden Kapitel wird nun der Fokus der Kinder im Asylverfahren gesetzt. Nebst den Auswirkungen der bereits ausgeführten Aspekte, werden nachfolgend Themen aufgezeigt, die spezifisch Kinder im Asylverfahren betreffen.

5.5.1 Schulbesuch in den Empfangs- und Asylzentren

Aufgrund der Dauer, die in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum verbracht wird, besuchen die schulpflichtigen Kinder erst ab der Zuweisung in einen Kanton die Volksschule (Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2017, S.5). Diese Tatsache bestätigt, dass eine Diskriminierung der Flüchtlingskinder im Asylverfahren stattfindet. Die Regelung und Umsetzung der Schweizer Politik setzt die geflüchteten Kinder in einen Wartezustand auf Bildung. Art.2 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention (1989) verlangt, dass keine Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit eines Kindes stattfinden darf. Ausserdem wird den Kindern das Recht

auf Bildung verwehrt, obwohl dieses Recht allen Kindern zusteht (Art.28 Abs.1a, KRK).

Wie bereits erwähnt, werden die Asylbewerbenden nach den EVZ an einen Kanton beziehungsweise an eine Gemeinde verwiesen. In den meisten Gemeinden werden intensive Schulkurse für Kinder aus Kollektivunterkünften angeboten. Diese Intensivkurse berücksichtigen dabei die fehlenden Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache (Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2017, S.7). Wenn sich die Kinder nicht mehr in den Kollektivunterkünften des Kantones befinden, sondern in eigenen Wohnungen leben, werden die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde, je nach Kenntnissen des Kindes und dem Angebot der Gemeinde, in eine Regelklasse oder eine spezielle Klasse für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache eingegliedert (Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2017, S.25-26).

Wie bereits im Kapitel 5.1 erwähnt, werden im Frühjahr 2019 Änderungen im Asylverfahren vorgenommen. Dies scheint auch den Besuch der Schule zu betreffen. Die Änderungen vom 25. September 2015 verpflichten die Standortkantone dazu, den Grundschulunterricht für schulpflichtige Kinder, die sich in einem Bundeszentrum aufhalten, zu organisieren (SODK, KKJPD und SEM, 2017, S.1). Die Standortkantone sind für die Schulaufsicht, die Schulpflege, die Schulleitung, den Lehrplan, die Rekrutierung, Anstellung, Entlohnung und Führung von Lehrpersonen, die Beschaffung der Lehrmittel und Unterrichtsmaterial sowie auch für die Organisation der Schulklassen zuständig (ebd.). Der Schulunterricht sollte nach Möglichkeiten direkt in den Bundesasylzentren oder zumindest in der Nähe stattfinden (SODK, KKJPD und SEM, 2017, S. 2). Mit dieser Änderung und dem daraus resultierenden Schulbesuch ab dem Beginn des Asylverfahrens wird die Schweiz dem Artikel in der UN-Kinderrechtskonvention, bezüglich des obligatorischen Schulbesuchs, gerecht.

5.5.2 Rechtliches Gehör

Art.12 Abs.1 (KRK) verpflichtete die Schweiz dazu, den Kindern in den Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die sie betreffen, Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

In einer Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2013 wird berichtet, dass zurzeit jedoch nur unbegleitete Minderjährige und Kinder über 14 Jahren angehört werden (Bundesrat, 2013). Dies widerspricht dem Art.12 Abs.2 der

Kinderrechtskonvention. In Bezug auf das Untersuchungsinteresse wird der Schluss gezogen, dass die Flüchtlingskinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren in der Praxis nicht angehört werden und aufgrund der Aussagen der Eltern über den Verbleib in der Schweiz entschieden wird. Auch diese Tatsache entspricht einer strukturellen Diskriminierung.

5.5.3 Besondere Zentren

Aufgrund der Änderungen im Asylgesetz, die ab dem Frühjahr 2019 umgesetzt werden, ist unbekannt, ob auch Kinder in solche besonderen Zentren untergebracht werden. Darüber hinaus ist nicht klar, ob aufgrund der besonderen Zentren, die 2013 bei einer Volksabstimmung mit 78.4% Stimmen befürwortet wurden, die Familie getrennt werden darf, falls ein Elternteil in ein besonderes Zentrum verlegt wird (EJPD, 2013). Bei einer Trennung von den Eltern oder einem Elternteil hat das Kind das Recht, eine regelmässige und persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen zu pflegen, solange ihr Schutz gewährleistet werden kann (Art.9 Abs.3, KRK).

5.5.4 Wohnverhältnisse in Asylzentren

Bezüglich der Wohnverhältnisse in den Asylzentren sind kaum sichere Quellen zu finden. In Deutschland wurde ein Bericht mit dem Titel „Kindheit im Wartezustand“ veröffentlicht, der den Fokus auf die Bedürfnisse der Kinder legt und aufzeigt, was sie in den Institutionen benötigen, um sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen (Adam Naber & Mirjam Lewek, 2017, S.25). Obwohl das Asylwesen der Schweiz sich vom deutschen Asylwesen unterscheidet, wird dieser Bericht verwendet, da die Forderungen dieses Berichtes auf der Entwicklung und der Fluchterfahrung der Kinder in Deutschland basieren und nicht auf den Einflüssen des Asylverfahrens. Die empirischen Forschungsergebnisse sind defizitär, wodurch auch zu den Wohnverhältnissen der Kinder im Asylverfahren in der Schweiz kaum bekannt ist, ob die folgenden Forderungen bereits umgesetzt werden oder nicht.

Im Kapitel 5.2.1 wurde bereits erwähnt, dass nicht immer geschlechterspezifische Trennungen der Räume vorhanden sind, obwohl dies ausdrücklich im Reglement steht und die Angst vor Übergriffen und Gewalt erhöht werden können (Naber & Lewek, 2017, S.25). Naber und Lewek (2017) merken an, dass beengende Wohnverhältnisse dazu führen können, dass die Kinder ihre nötige Privatsphäre

nicht erhalten. Sie spielen auf den Fluren, was wiederum den Lärmpegel erhöht. Dieser kann zu einem gesteigerten Stresspegel der erwachsenen Asylsuchenden führen und in Konflikten resultieren (S.23). Ausserdem fordern Naber und Lewek Schutzkonzepte für die Flüchtlingsunterkünfte ein, damit die Kinder in den Unterkünften geschützt werden können (S.29). Hygienestandards und deren Kontrolle, Rückzugsmöglichkeiten, abschliessbare Zimmer, abschliessbare Sanitäranlagen und das Bestehen von kinderfreundlichen Räumen sollten Teile des Schutzkonzeptes sein (Naber & Lewek, 2017, S.30). Abgesehen von den Räumlichkeiten sollten auch gute Kooperations- und Beratungsstrukturen der örtlichen Akteurinnen und Akteure vorhanden sein (Naber & Lewek, 2017, S.29).

6. Rolle der Sozialen Arbeit

Die Professionellen der Sozialen Arbeit begegnen in ihrer Arbeit primär Menschen mit einer hohen Vulnerabilität. Im dritten und vierten Kapitel wurde die erhöhte Verletzbarkeit der Flüchtlingskinder aufgrund der Erfahrungen, die sie vor, während oder nach der Flucht gemacht haben, gezeigt.

In der Schweiz verpflichten sich die Professionellen der Sozialen Arbeit nach den Grundprinzipien und Handlungsmaximen des Berufskodexes von AvenirSocial zu handeln. Sie befassen sich mit der Prävention, der Linderung und Behandlung von Problemen, welche in der Interaktion von Menschen und ihrer sozialen Umwelt aufeinander wirken (AvenirSocial, 2014, S.2). Diese Probleme können beispielsweise aufgrund verschiedener persönlicher und sozialer Voraussetzungen, durch Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder einschränkende Machtprozesse und Machtstrukturen entstehen. Diese sozialen Probleme können dazu führen, dass die Bedürfnisse von Individuen und Gruppen nicht befriedigt werden können (AvenirSocial, 2014, S.2). Im Verlauf dieser Arbeit wurden immer wieder Themen betrachtet, die Probleme von Flüchtlingskindern im Asylverfahren aufzeigten. Somit handelt es sich um ein Thema, welches die Professionellen der Sozialen Arbeit dazu auffordert, zu handeln.

6.1 Berufskodex der Professionellen der Sozialen Arbeit in der Schweiz

In diesem Abschnitt wird die Geschichte des Berufskodexes der Sozialen Arbeit genauer betrachtet, da dieser die Basis für die Arbeit der Professionellen der Sozialen Arbeit bildet und die nachfolgenden Handlungsempfehlungen auf den Berufskodex von AvenirSocial gestützt sind.

Die Vereinten Nationen proklamierten 1992 gemeinsam mit der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (Edi Martin, 2011, S.145). Im Jahr 2000 haben der IASSW und der IFSW eine Definition Sozialer Arbeit, mit der Betonung der Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und Menschenrechte, ausgearbeitet und verabschiedet. Die Definition wurde ein Jahr später beschlossen und lautet wie folgt:

1Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben.

2Indem sie sich sowohl auf Theorien menschlichen Verhaltens als auch auf Theorien sozialer Systeme stützt, vermittelt Soziale Arbeit an den Orten, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken.

3Für die Soziale Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit fundamental.“

(IFSW/IASSW von 2001, zit. in AvenirSocial, 2010, S. 8)

2004 haben die IASSW und der IFSW ein Dokument zu Ethik und Prinzipien in der Sozialen Arbeit verabschiedet. Das Dokument legte den Grundstein für den heutigen schweizerischen Berufskodex der Sozialen Arbeit. Die IASSW und IFSW forderten die Mitgliederverbände auf, ein für ihr Land spezifisches Dokument zu erstellen (AvenirSocial, 2006, S.1). Aufgrund dessen entstand der in der Schweiz geltende Berufskodex der Sozialen Arbeit. Doch der Berufskodex basiert nicht nur auf dem Dokument der IASSW und der IFSW, sondern auch auf den allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte von 1948 und anderen internationalen Abkommen der UNO, auf internationale Abkommen des Europarates und der Schweizerischen Bundesverfassung (AvenirSocial, 2010, S.5).

Der Berufskodex zeigt Grundsätze, Grundwerte und Handlungsmaximen auf. Folglich bietet er den Professionellen der Sozialen Arbeit eine Orientierungshilfe, Richtlinien für ihr moralisches und berufliches Handeln sowie ein Instrument zur Begründung ihrer Arbeit mit ihrer Klientel. Er hat zur Folge, dass ethische Diskurse stattfinden und Reflektionen unabdingbar werden. Gleichzeitig stärkt der Berufskodex die Berufsidentität und das Selbstverständnis der Professionellen der Sozialen Arbeit sowie deren Arbeitsfelder und Institutionen (AvenirSocial, 2010, S.4).

Zu den Adressatinnen und Adressaten des Berufskodexes zählen unter anderem die Professionellen der Sozialen Arbeit und die Organisationen, in denen sie tätig sind sowie die Aus- und Weiterbildungsstätten, in denen Professionelle der Sozialen Arbeit Schulungen besuchen. Des Weiteren gehören auch Fachpersonen anderer

Berufe, die mit Professionellen der Sozialen Arbeit zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit, in der die Soziale Arbeit ihre Tätigkeit aufnimmt, dazu (AvenirSocial, 2010, S.4).

Professionelle der Sozialen Arbeit sind in der Praxis ihrer Klientel, der Gesellschaft, den Anstellungsträgern sowie der Profession per se verpflichtet (Silvia Staub-Bernasconi, 2007, S.6-7). Staub-Bernasconi (1995) schreibt, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit auf drei Ebenen wirken:

- Mikroebene (betrifft das Individuum)
- Mesoebene (betrifft die Sozialstruktur und Organisationen)
- Makroebene (betrifft die Gesellschaft) (S. 192 – 193).

Im folgenden Kapitel wird mit der Aufteilung dieser Ebenen gearbeitet. Zugleich wird das Ziel der Beantwortung der letzten Unterfrage angestrebt: **Welche Handlungsempfehlungen lassen sich aus den Untersuchungsergebnissen für die Professionellen der Soziale Arbeit ableiten?**

6.2 Handlungsempfehlungen auf der individuellen Ebene (Mikroebene)

In der Praxis begegnen die Professionellen der Sozialen Arbeit den Flüchtlingskindern im Asylwesen beispielsweise in den Bundeszentren, in anderen Einrichtungen für Asylsuchende und in der Sozialhilfe (vgl. AOZ, ohne Datum; Agogis, 2016, S.1; Gemeindeverwaltung Fruttigen, ohne Datum).

An dieser Stelle wird das dritte Kapitel nochmals aufgegriffen. Das Ziel besteht darin, unter Berücksichtigung des Berufskodex Handlungsempfehlungen für die direkte Zusammenarbeit (Mikroebene) mit einem Flüchtlingskind zwischen sechs und zwölf Jahren zu beschreiben, wobei auch Überschneidungen mit den anderen Ebenen anzunehmen sind.

6.2.1 Handlungsempfehlungen aufgrund der Entwicklungserkenntnisse

Soziale Arbeit begleitet, betreut und schützt Menschen und fördert, sichert und stabilisiert ihre Entwicklung. (AvenirSocial, 2010, S.6)

Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren befinden sich bei einer altersgemässen Entwicklung in der Phase „Werksinn gegen Minderwertigkeitsgefühl“. Wie bereits

erwähnt, brauchen diese Kinder Anerkennung, damit die Entwicklungsaufgaben bewältigt werden können und sie Freude an neuen Aufgaben empfinden. Diesbezüglich müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit Situationen schaffen oder den Zugang zu solchen Situationen ermöglichen, in denen die Kinder sich beweisen können. Denkbar sind bspw. entsprechende Freizeitangebote. Die Überforderung der Kinder und die Einschränkung in ihren Leistungen können dazu führen, dass Minderwertigkeitsgefühle entstehen. Als besonders problematisch ist zu erachten, wenn diese Krise parallel zu anderen Entwicklungsaufgaben läuft. Es ist essentiell, dass eine Überforderung vermieden wird.

Aufgrund der Ungewissheit, wie die Kinder vor ihrem Asylaufenthalt leben mussten, müssen auch die vorherigen Entwicklungsaufgaben aufgeklärt werden. Für den Fall, dass sich Entwicklungsdefizite erkennen lassen, müssen diesbezüglich Massnahmen getroffen werden. Dabei soll nicht der Anspruch bestehen, als Professionelle der Sozialen Arbeit diese Entwicklungsdefizite alleine zu bearbeiten. Vielmehr braucht es eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Eltern, Lehrpersonen, Fachkräften in den Asylheimen sowie allfälligen Psychologinnen und Psychologen.

6.2.2 Handlungsempfehlungen aufgrund der Resilienzforschung

Professionellen der Sozialen Arbeit müssen sich den Grenzen ihrer eigenen Kompetenzen bewusst sein (AvenirSocial, 2010, S.11).

In Bezug auf die Resilienz ist es für die Professionellen der Sozialen Arbeit wichtig zu wissen, dass Flüchtlingskinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren besonders hohe Risikofaktoren aufweisen (Flucht, Tod einer nahestehenden Person, Abwesenheit eines Elternteils sowie die psychische Belastung der Eltern). Damit Kinder eine für ihr Alter belastende Situation bewältigen können, benötigen sie Schutzfaktoren. Eine wertschätzende und empathische Beziehung zu mindestens einer Bezugsperson ist fundamental. Um diesen zentralen Schutzfaktors zu gewährleisten, ist es notwendig, die sorgerechtige Person über die Relevanz einer solchen Beziehung zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, sie im Aufbau einer solchen zu unterstützen. Erfolgreiche Möglichkeiten sind beispielsweise das Anbieten eines Elterncoachings oder der punktuellen Entlastung der Eltern zur Stressbewältigung. Dabei muss beachtet werden, ob die Eltern

überhaupt in der Lage sind, eine solche Beziehung herzustellen und allenfalls abzuklären, ob andere, dem Kind nahestehende Bezugspersonen, verfügbar sind.

Es ist von zentraler Bedeutung, die Schutzfaktoren der Kinder in dieser vulnerablen Zeit nach der Flucht zu stärken. Die Professionellen der Sozialen Arbeit können das Vertrauen der Kinder fördern und ihnen Sicherheit vermitteln, indem sie sich fürsorglich, kompetent, verlässlich und emphatisch zeigen. Respekt und Akzeptanz bilden dabei die Basis (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S.30-31).

Gute Beschäftigungsmöglichkeiten bieten den Kindern einen weiteren Schutzfaktor. Dies fordert die Professionellen der Sozialen Arbeit dazu auf, solche zu schaffen, oder deren Zugang zu gewährleisten bzw. vermitteln. Darüber hinaus wirken sich klare, transparente und konsistente Regeln und Strukturen positiv auf die Schutzfaktoren aus. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Institutionen können weitere Schutzfaktoren bewirken. All dies kann dem Kind bei der Bewältigung der belastenden Situation helfen.

Die Betrachtung der Risikofaktoren scheint jedoch auch sehr wichtig. Diese müssen erkannt und aufgrund verschiedener theoretischer und methodischer Erkenntnisse beseitigt werden. Die Arbeit mit den Kindern ist aufgrund des schweizerischen Asylverfahrens meist zeitlich begrenzt. Die Professionellen der Sozialen Arbeit müssen sich dessen bewusst sein und wissen, wo ihre Grenzen und ihre Möglichkeiten aufgrund von strukturellen Vorgaben sind. Gleichzeitig müssen sie ihre Ressourcen zugunsten einer entwicklungsförderlichen Umgebung für die Kinder nutzen.

6.2.3 Handlungsempfehlungen aufgrund der Erkenntnisse in der Zusammenarbeit mit geflüchteten und traumatisierten Kindern

Die Professionellen der Sozialen Arbeit bringen eine reflektierte und kontrollierte empathische Zuwendung, die benötigt wird, um die Not der anderen wahrzunehmen, auf und grenzen sich gleichwohl gebührend ab (AvenirSocial, 2010, S.12).

Im Kapitel 4.4 wurde bereits erwähnt, dass ein Trauma sowie psychisch erkrankte Eltern Risikofaktoren für die Entwicklung der Flüchtlingskinder darstellen. Aus diesem Grund ist es von grosser Bedeutung, Traumata zu erkennen und dagegen zu

wirken. Dabei sollte den Professionellen der Sozialen Arbeit jedoch bewusst sein, was in ihren Kompetenzen liegt und wo die Menschen Unterstützung von Professionellen anderer Disziplinen wie beispielsweise der Psychologie benötigen.

Die Wahrscheinlichkeit eines Traumas ist bei Kindern mit Fluchterfahrung erhöht und kann das Kind in seiner Entwicklung einschränken. Wie bereits erwähnt, hat ein Trauma einen negativen Einfluss auf die Resilienz (Risikofaktor). Bei der Beschreibung der Sequentiellen Traumatisierung wurde aufgezeigt, dass der Aufenthalt in einem Exilland auch einen Einfluss auf die Entwicklung des Traumas haben kann. Dieses Wissen muss den Professionellen der Sozialen Arbeit bewusst sein. Traumatisierte Kinder zeigen verschiedene Symptome, wodurch es nicht einfach ist, ein Trauma zu erkennen und entsprechend zu bearbeiten. An dieser Stelle wird eine Sensibilisierung der Professionellen der Sozialen Arbeit bezüglich des Themas Trauma erforderlich. Die erhöhte Zahl von Traumaerkrankungen bei Flüchtlingskindern erfordert, dass für alle Mitarbeitenden in den Asylheimen sowie den Lehrpersonen, welche Flüchtlingskinder unterrichten, Grundkurse und Weiterbildungen zu diesem Thema angeboten und besucht werden. Zusätzlich sollte der Umgang mit traumatisierten Kindern auch mit den Eltern der betroffenen Kinder besprochen werden, da die Eltern auch nach einem Transfer in eine Kollektivunterkunft oder eine Wohnung präsent bei den Kindern sind.

Julia Belek und Martin Kühn (2017) haben zum Thema der traumapädagogischen Arbeit mit Flüchtlingskindern ein Buch veröffentlicht, in welchem sie auch Handlungsempfehlungen abgeben. Ihre Erkenntnisse führen sie zu der Ansicht, dass es in Asylheimen eine interdisziplinäre Vernetzung mit kurzen Wegen geben muss. Dies betrifft beispielsweise die Vernetzung mit einer Psychiaterin oder einem Psychiater, damit die Kinder optimal betreut werden können (Belek & Kühn, 2017, S.60). Darüber hinaus sollten mindestens ein Mal im Monat Supervisionen stattfinden und die Möglichkeit auf Einzelsupervisionen bei Krisensituationen zur Thematik vorhanden sein. Selbstreflexive Tätigkeiten und Fehlerfreundlichkeit sollten unter den Mitarbeitenden in den Asylunterkünften vorhanden sein (ebd.).

Zusätzlich sollten für die Professionellen der Sozialen Arbeit Coaching-Möglichkeiten bezüglich Stressbewältigung und weiteren Anliegen bestehen (Belek & Kühn, 2017, S.60). Dem Leid und der Überlebensleistung der traumatisierten Kinder sollen die Professionellen der Sozialen Arbeit mit Anerkennung und

Wertschätzung entgegenzutreten (ebd.). Auch in zeitlich eingegrenzten Angeboten wird es zum Ziel, Kindern im Asylverfahren gegenüber verlässliche soziale Beziehungen und Bindungsangebote anzubieten. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollten transparent sein und den Kindern so viel Kontroll- und Wahlmöglichkeiten lassen, wie es möglich ist (ebd.). Damit wird bezweckt, dass den Kindern eine Möglichkeit zur Stabilisierung geboten wird, um schliesslich das eigene Handeln wieder selbst regulieren können und somit die Stressregulation sowie Impulskontrolle wieder zu erlangen (Julia Belek & Martin Kühn, 2017, S.60). Grundsätzlich bedeutet dies, dass der Stress vermindert werden muss und alles, was beruhigt, gefördert werden muss. Die konkreten Massnahmen sind aufgrund der Individualität der Kinder nicht zu verallgemeinern und können unterschiedlich ausfallen (ebd.). Das Volksschulamt Zürich (2016) hat diesbezüglich die Verwendung eines Stressballes und die Möglichkeit eines Rückzugortes als Möglichkeiten zu Stressreduktion genannt (Gunsch et al., 2016, S.5).

In akuten Krisensituationen sollten Körperkontakte nur mit Absprache oder durch Ankündigungen stattfinden (Belek & Kühn, 2017, S.76). In Krisensituationen sollten die Professionellen der Sozialen Arbeit ruhig bleiben und dem Kind die benötigte Zeit geben (ebd.). Unmittelbare nach den Krisensituationen ist Präsenz für das Kind essentiell. Das Kind benötigt nach solchen Situationen intensive Betreuung und darf deshalb nicht isoliert werden (ebd.). Fluchtwege sollten für die Kinder offen sein. Bei einer Sperrung der Fluchtwege kann es dazu kommen, dass das Kind sich wieder ohnmächtig fühlt und die Erinnerung ans Trauma verstärkt wird (ebd.). Bei der Beobachtung eines dissoziativen Verhaltens können Veränderungen der Situation helfen. Beispielsweise kann das Kind aufgefordert werden, das Fenster zu öffnen, damit es wieder weiss, wo es sich befindet (Belek & Kühn, 2017, S.76) Aufgrund dessen, dass das Verhalten ein Symptom darstellt, darf ein traumatisiertes Kind auf keinen Fall bestraft werden (ebd.). Es gilt abzuwarten bis sich die Situation wieder beruhigt hat. Anschliessend können die betroffenen Professionellen der Sozialen Arbeit auf das Kind zugehen und mit dem Kind planen, welche Möglichkeiten es gibt, damit Anzahl und Ausmass solcher Situationen verringert werden können (Belek & Kühn, 2017, S.76).

Auf der anderen Seite soll nicht nur das Trauma des Kindes, sondern auch das Trauma der Kindseltern beachtet und erkannt werden. Da sich eine fehlende

konstante Bezugsperson negativ auf die Entwicklung des Kindes und dessen Sicherheitsgefühl auswirken kann. Aufgrund der Zielgruppe werden an dieser Stelle keine genaueren Massnahmen bezüglich des Verhaltens der traumatisierten Eltern aufgezeigt.

6.2.4 Kritische Anmerkungen

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen auf der Mikroebene erfordern eine intensive Arbeit und ein theoretisches Grundwissen bezüglich der Entwicklung und den damit verbunden Risiken, da diese als für die optimale Betreuung der Kinder vorausgesetzt werden. Es ist unbekannt, wie tief bzw. hoch der Betreuungsschlüssel in den Asylunterkünften ist, welche Ausbildung die Mitarbeitenden in den Asylunterkünften absolviert haben oder welche finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund bedarf es auch kritische Fragen bezüglich der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung:

- Sind genügend strukturelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen vorhanden, um Kurse, Coachings, Rückzugsorte, Stressbälle usw. zur Verfügung zu stellen?
- Ist der Betreuungsschlüssel genügend hoch, damit die Entwicklung und die Resilienz gefördert werden können?
- Ist genügend Personal vorhanden, welches sich im Verlaufe der Ausbildung intensiv mit Problemstellungen der Flüchtlingskinder und dessen Prävention, Linderung und Behebung auseinandergesetzt hat, um die Kinder adäquat zu betreuen?
- Kann der Stress aufgrund der gegebenen Räumlichkeiten reduziert werden?
- Sind Fachkräfte anderer Disziplinen (Psychologie/Bildung) bereit, mit den Professionellen der Sozialen Arbeit zusammenzuarbeiten?
- Sind genügend Ressourcen zur Vernetzung vorhanden?

6.3 Handlungsempfehlungen auf der organisatorischen und politischen Ebene (Mesoebene und Makroebene)

Das folgende Kapitel greift erneut die Themen des vierten Kapitels auf. Unter Berücksichtigung des Berufskodexes werden Handlungsempfehlungen bezüglich der

Organisation (Mesoebene) und der Gesellschaft sowie der Politik (Makroebene) mit einem Flüchtlingskind zwischen sechs und zwölf Jahren beschrieben, wobei es auch Überschneidungen mit den anderen Ebenen gibt. Die Mesoebene und Makroebene wurde aufgrund von zahlreichen Überschneidungen zusammen bearbeitet.

Im Wissen der Ungleichverhältnisse schenken sie der sozialen Gerechtigkeit besondere Aufmerksamkeit. Sie verpflichten sich zur Zurückweisung von Diskriminierung, zur Anerkennung von Verschiedenheiten, zur gerechten Verteilung von Ressourcen, Aufdeckung von ungerechten Praktiken und zur Einlösung von Solidarität. Die Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierung bedeutet eine strikte Ablehnung von Diskriminierungen aufgrund von Fähigkeiten, Alter, ethnischer und kultureller Zugehörigkeit, Geschlecht, Familienstand, sozialem und ökonomischen Status, politischer Meinung, körperlicher Verschiedenheit, sexueller Orientierung oder Religion (AvenirSocial, 2010, S.9.)

6.3.1 Handlungsempfehlungen aufgrund des fehlenden rechtlichen

Gehörs

Im Kapitel 5.5.2 wird erwähnt, dass die begleiteten Kinder unter 14 Jahren im Asylverfahren rechtlich nicht angehört werden. Die Entscheide über ihren Verbleib werden aufgrund der Aussagen der Eltern gefällt. Dies entspricht einer Diskriminierung.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind aufgefordert, sich diesbezüglich einzusetzen und eine Gleichberechtigung einzufordern. Das rechtliche Gehör darf den Kindern nicht verwehrt und es dürfen keine Entscheidungen lediglich aufgrund der Aussagen der Eltern getroffen werden. Konkret heisst dies, dass man auch die begleiteten Kinder unter 14 Jahren im Asylverfahren altersgemäss anhören muss und dafür fachlich geschultes Personal zur Verfügung stellen sollte. Aufgrund der kommunikativen Kompetenzen und dem Know-how über Kinder und deren Entwicklung, welches sich die Professionellen der Sozialen Arbeit in ihrem Studium aneignen, sind sie für die Arbeit in diesem Bereich optimal geeignet. Der Berufskodex der Sozialen Arbeit basiert auf den Menschenrechten der KRK, deshalb müssen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit auch für die Gleichstellung einsetzen (AvenirSocial, 2010, S.5).

6.3.2 Handlungsempfehlungen aufgrund der geringen finanziellen Mittel

In Bezug auf die finanzielle Unterstützung zeigt sich ein grosser Unterschied zwischen den Asylbewerbenden und der restlichen Gesellschaft. Die Asylbewerbenden erhalten bis zu 40% weniger finanzielle Unterstützung durch die Asylhilfe als sozialhilfeabhängige Schweizerinnen und Schweizer oder anerkannte Flüchtlinge. Um die Asylsuchenden zu unterstützen, bedarf es auch in diesem Aspekt Einsatz und Einforderung von Gleichberechtigung seitens der Professionellen der Sozialen Arbeit. Dies erfordert auch eine Änderung der politischen Ordnung. Des Weiteren muss herausgefunden werden, ob die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für eine positive Entwicklung der Kinder genügen.

Das Volksschulamt des Kantons Zürich (2016) hat in einem seiner Berichte erwähnt, dass die Teilnahme an einem Freizeitangebot, mit dem Ziel der Stärkung der Ressourcen und der Integration, optimal sei, damit Flüchtlingskinder lernen können, Beziehungen aufzubauen. Besonders bei traumatisierten Kindern kann es sein, dass sie diesbezüglich Schwierigkeiten entwickeln (Gunsch et al., 2016, S.5). Vor allem Sportaktivitäten sollen die Flüchtlingskinder beim Erwerb von physischen, psychosozialen und kognitiven Kompetenzen sowie der Verarbeitung von Traumata unterstützen (Marianne Meier, 2010, S.174). Diese Sportkurse benötigen jedoch nicht nur eine Trainerin oder einen Trainer mit sportspezifischen Fachwissen, es werden zusätzlich hohe soziale Kompetenzen gefordert, um den Geschichten der Flüchtlingkinder gerecht werden zu können (Meier, 2010, S.178). Es stellt sich die Frage, ob die Teilnahme an einem Freizeitangebot oder Sportkurs, in Anbetracht der geringen finanziellen Mittel, überhaupt möglich ist. Wenn dies nicht der Fall ist, stehen die Professionellen in der Pflicht, solche Kurse anzubieten oder den Zugang zu diesen zu ermöglichen.

6.3.3 Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die besonderen Zentren

Das Ziel der Professionellen der Sozialen Arbeit ist nicht nur die Beseitigung und Linderung von sozialen Notlagen von Menschen und Gruppen, sondern auch deren Verhinderung (AvenirSocial, 2010, S.6)

Im Kapitel 5.4 wurde erwähnt, dass ab dem Frühjahr 2019 besondere Zentren vorhanden sein werden. Diese werden für Asylsuchende errichtet, die durch ihr

Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der bestehenden Zentren erheblich stören oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden. Wie viele weitere Gesetzesänderungen muss auch diese genau überdacht und die Kinderrechte bei allen Massnahmen miteinbezogen werden. Wie bereits im Kapitel 5.5.3 erwähnt, ist nicht bekannt, ob Familien aufgrund einer Zuweisung in ein Zentrum getrennt werden, oder ob auch die Kinder dort untergebracht werden. Mit Fokus auf die Gesetzesänderungen ist es von zentraler Bedeutung, präventiv zu handeln, damit widerrechtliche Handlungen gar nicht erst entstehen können und somit nicht gegen Art.9 Abs.3 (KRK) verstossen wird. Letzterer besagt, dass das Kind bei einer Trennung von seinen Eltern oder einem Elternteil das Recht besitzt, eine regelmässige und persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen zu pflegen, solange ihr Schutz gewährleistet werden kann.

Bei den präventiven Massnahmen muss das Wohl der Gesellschaft sowie das Wohl der Kinder betrachtet werden. Die Professionellen der Sozialen Arbeit müssen deshalb aufzeigen, wie wichtig es ist, dass die Kinderrechte auch im neuen Asylgesetz eingehalten werden und welchen Auswirkungen die Umstände in den Asylheimen auf die Entwicklung der Kinder haben können.

6.3.4 Handlungsempfehlungen aufgrund des Schulbesuches im Asylverfahren

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind für die Herstellung einer politischen Ordnung zuständig und fordern Gleichberechtigung und bedingungslose Einlösung von Menschen- und Sozialrechten bei den Verantwortlichen ein. Aus diesen Menschen- und Sozialrechten leitet sich der Grundsatz der Gleichbehandlung ab (AvenirSocial, 2010, S.8).

Bezüglich der Änderung des Schulbesuches im Asylverfahren spricht sich die Autorin positiv aus. Die Änderung sollte bereits in den Bundeszentren stattfinden und entspricht der Kinderrechtskonvention. Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, allen Kindern den Zugang zur Schule zu ermöglichen. UNICEF (2017) erwartet diesbezüglich, dass der Schulunterricht entsprechend des Alters und der Vorkenntnisse der Kinder angepasst wird. Ausserdem merken sie an, dass sich die Schulen für die Asylbewerbenden in oder in der Nähe der Bundeszentren befinden

sollten. Folglich wäre ein regelmässiger Austausch mit nahegelegenen Schulen wichtig, damit das Bildungskonzept den öffentlichen Schulen entsprechen kann (S.33).

Obwohl sich die Autorin positiv für die Änderung ausspricht, sollten hierzu Forschungen betrieben werden, ob eine bewusste Trennung von schulpflichtigen Kindern im Asylverfahren, die 140 Tage in den Bundeszentren verbringen, und den schulpflichtigen Kindern in öffentlichen Schulen negative Folgen auf die Integration hat.

6.3.5 Handlungsempfehlungen für die Unterbringung

Soziale Arbeit schützt Menschen (AvenirSocial, 2010, S.6).

Im Kapitel 5.5.4 wurden Anforderungen bezüglich der Wohnverhältnisse aufgezeigt. Es werden geschlechterspezifische Trennungen der Räume, Rückzugsräume, abschliessbare Zimmer und Sanitäranlagen, kinderfreundliche Räume Hygienestandards und ein Schutzkonzept, das die genannten Punkte beinhaltet, gefordert. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollten sich für die Umsetzung solcher struktureller Gegebenheiten einsetzen und sie auf organisatorischer und politischer Ebene einfordern, damit den Kindern Sicherheit geboten wird und sie sich ohne Angst in den Asylheimen bewegen können.

6.3.6 Aufklärung auf der Meso- und Makroebene

Sozialpolitische Interventionen werden von der Sozialen Arbeit über ihre Netzwerke initiiert und unterstützt. Soziale Arbeit beteiligt sich an der Gestaltung von Lebensumfeldern und Lösungen struktureller Probleme, mit der partizipativen Zusammenarbeit mit den Individuen und dem sozialen System. Fachliche Erklärungen, Methoden und Handlungen ihrer Position im interdisziplinären Kontext und gesellschaftlichen Funktion basieren auf wissenschaftlich fundierten Grundlagen (AvenirSocial, 2010, S.6-7).

Im Allgemeinen müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit basierend auf deren fachlich fundiertem Wissens handeln. Sie müssen die Gesellschaft darüber aufklären, welche Ressourcen für Flüchtlingskinder zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylverfahren benötigt werden, damit diese in ihrer Entwicklung

gefördert werden. Des Weiteren gilt nachzuverfolgen, wo ein erhöhtes Problempotenzial zu beobachten ist. Falls Diskriminierungen stattfinden, müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit die Organisation, die Gesellschaft und die Politik darüber aufklären und Lösungen für die strukturellen Probleme suchen, um langfristig eine Umsetzung zu erreichen.

6.4 Soziale Arbeit und das Tripelmandat

Abschlissend folgt die Definition des Tripelmandates. Die Autorin hat sich entschieden, dieses Thema genauer zu betrachten, da sich die Professionellen der Sozialen Arbeit diesbezüglich in einem Spannungsfeld befinden.

Soziale Arbeit ist in einem dreifachen Mandat verpflichtet: (1) dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft und der Anstellungsträger, (2) dem implizierten oder offen ausgesprochenen Begehren seitens der Menschen, die Soziale Arbeit nutzen und (3) seitens der Sozialen Arbeit dem eigenen Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. Dieses dritte Mandat steuert Professionelle der Sozialen Arbeit durch mögliche Konflikt zwischen dem ersten und zweiten Mandat. (AvenirSocial, 2010, S.7)

Aus den bisherigen Ergebnissen geht hervor, dass eine Vielzahl an Ressourcen notwendig ist, damit Flüchtlingskinder in Asylheimen optimal betreut werden können. Diesbezüglich begegnen die Professionellen der Sozialen Arbeit einem Spannungsfeld zwischen dem ersten und zweiten Mandat.

Gesellschaftlich wird mehrfach gefordert, dass die Asylgesetze verschärft werden. Dies ist den politischen Abstimmungen zur Thematik zu entnehmen. Die Organisationen im Asylbereich müssen diesen Gesetzen folgen und den Rahmen im Hinblick auf die Vorschriften festlegen. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit ist es jedoch wichtig, dass sie auch ihrer Klientel gerecht werden können. Falls der vorgeschriebene Rahmen keine Möglichkeiten zulässt, können sie diesem Ziel nicht nachkommen. Schlussfolgernd müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit bis zur politischen Ebene vordringen und aktive Forderungen stellen.

Die elaborierten Erkenntnisse verstärken die Bedeutung eines hohen Betreuungsschlüssels², da dieser notwendig ist, um die Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren zu schützen. Er bietet Schutz vor einer Einschränkung in der Entwicklung, der Erleidung eines Traumas während des Asylverfahrens sowie auch Schutz vor der Verstärkung eines bereits bestehenden Traumas. Wie hoch der Betreuungsschlüssel ist, konnte aufgrund fehlender Informationen nicht elaboriert werden. Dies wäre jedoch zentral für die Professionellen der Sozialen Arbeit. Professionalität benötigt gute Kompetenzen, Strukturen und Zeit. Ob dies in den Asylheimen aktuell möglich ist, bleibt unklar. Wenn dies nicht der Fall ist, empfiehlt die Autorin auch diesbezüglich die Gesellschaft und Organisationen entsprechend aufzuklären und eine Änderung der Situation einzufordern.

Für die Argumentation gegenüber dem ersten und zweiten Mandat bietet sich der Berufskodex der Sozialen Arbeit, das Professionswissen, die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. Die Handlungen, Methoden und Anforderungen der Professionellen der Sozialen Arbeit sollten auf diesen basieren.

² Der Betreuungsschlüssel gibt das Verhältnis der Anzahl betreuenden Fachpersonen in der unmittelbaren Betreuungsarbeit zur Verfügung steht zur Anzahl der von ihnen betreuten Personen an. Ein hoher Betreuungsschlüssel bedeutet, dass auf eine betreuende Fachperson nur eine geringe Anzahl zu betreuende Personen kommt.

7. Schlussfolgerung

Im letzten Kapitel folgt die Beantwortung der in der Einleitung formulierten Unterfragen. Anschliessend wird die Hauptfrage beantwortet. Zuletzt wird die Arbeit mit einem Schlusswort und einem Ausblick abgerundet.

7.1 Beantwortungen der Fragestellungen

- ❖ Welche Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention sind im Asylverfahren für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren relevant?

Im Verlauf der Arbeit wurden wiederholend Artikel der Kinderrechtskonvention aufgezeigt. Aufgrund der beschriebenen Themen, welche die Flüchtlingskinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylverfahren betreffen, resultieren folgende Artikel der UN-Kinderrechtskonvention als besonders relevant:

Art. 2 Abs. 1

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. (KRK) (Vgl. 5.5.1)

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, dass keine Diskriminierung aufgrund einer anderen Nationalität erfolgen darf. Dies gilt auch auf der strukturellen Ebene. Kinder im Asylverfahren dürfen nicht anders behandelt werden als die anderen Kinder in der Schweiz.

Art. 3 Abs. 1

Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (KRK)

Dieser Artikel verpflichtet die Schweiz sowie ihre Gesetze und Handlungen, das Wohl der Kinder in den Fokus zu setzen. Da begleitete Flüchtlingskinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren immer wieder in Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen und Gerichten treten, zeigt sich die Wahrung dieses Artikels in Bezug auf die vorliegende Thematik als sehr zentral. Entwicklungsentsprechende Massnahmen müssen aufgrund dieses Kinderrechtes in Asylzentren vorhanden sein.

Art. 3 Abs. 3

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (KRK) (Vgl. 1.1)

Die Relevanz dieses Artikels ergibt sich aus der Tatsache, dass sich Flüchtlingskinder im Asylverfahren in Empfangs- und Verfahrenszentren sowie in Bundes- und kantonalen Einrichtungen befinden. Somit muss die Fürsorge und der Schutz dieser Einrichtungen für Flüchtlingskinder gewährleistet sein. Anlässlich der fehlenden Informationen kann nicht gesagt werden, ob dieser Schutz entsprechend gewährleistet wird und ob dieser Artikel eingehalten wird oder nicht.

Art. 9 Abs. 3

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. (KRK) (Vgl. 5.5.3)

Dieser Artikel fordert einen regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen, auch wenn das Kind von einem oder beiden getrennt ist. Dies muss auch während des Asylverfahrens gewährleistet werden. Dieser Artikel wirkt in Bezug auf die besonderen Zentren spannend, da es nicht bekannt ist, ob eine Trennung der Eltern

und Kinder erfolgt oder nicht. Falls eine solche Trennung erfolgen würde, müsste den Flüchtlingskindern der Kontakt zu dem Elternteil in einem besonderen Zentrum gewährleistet werden.

Art. 12 Abs. 1

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (KRK) (Vgl. 5.5.2)

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse haben gezeigt, dass dieser Artikel nicht vollständig berücksichtigt wird. So werden beispielsweise die begleiteten Flüchtlingskinder unter 14 Jahren im Asylverfahren rechtlich nicht angehört. Dies verstösst gegen den oben genannten Artikel. Die rechtliche Anhörung stellt eine berührende Angelegenheit der Flüchtlingskinder dar. Demzufolge sollte, unter Berücksichtigung des Alters und der Reife, jedem Kind eine rechtliche Anhörung gewährleistet werden.

Art. 26 Abs. 1

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschliesslich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen. (KRK) (Vgl. 5.3)

Dieser Artikel fordert, dass jedes Kind Anspruch auf soziale Sicherheit hat. Darin eingeschlossen sind auch begleitete Flüchtlingskinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren. Zwar erhalten Familien im Asylverfahren finanzielle Unterstützung, diese liegt jedoch unter den Richtlinien der SKOS und unter der finanziellen Unterstützung von Menschen, die sich nicht im Asylverfahren befinden. Dies wiederum verstösst gegen das Diskriminierungsverbot, welches bereits in Art. 2 Abs. 1 KRK erwähnt wurde. In Bezug auf die soziale Teilhabe wie beispielsweise die

erwähnte Teilnahme an einem Freizeitangebot, lässt die unter die SKOS-Richtlinie fallende finanzielle Unterstützung den Schluss zu, dass hier ein Hindernis besteht.

Art. 27 Abs. 1

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an. (KRK) (Vgl. 4)

Dieser Artikel fordert einen angemessenen Lebensstandard für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes. Dieser Lebensstandard muss auch in den Asylheimen beachtet werden. Ob dieser Lebensstandard in den Asylheimen gewährleistet wird, ist unbekannt. Aufgrund der Vulnerabilität der Flüchtlingskinder scheint es jedoch sehr zentral, diesen Lebensstandard zu ermöglichen.

Art. 28 Abs. 1a

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen. (KRK) (Vgl. 5.5.1)

Die Relevanz dieses Artikels zeigt sich im Kapitel 5.2.1. Zurzeit können Kinder, die sich im EVZ befinden, nicht in die Schule. Dies wird sich jedoch ab dem Frühjahr 2019 ändern. Mit dieser Änderung findet eine Umsetzung des zitierten Artikels der Kinderrechtskonvention statt.

Art. 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer

Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist. (KRK) (Vgl. 4.4)

Viele Flüchtlingskinder wurden in ihrem Land, während oder nach der Flucht schwierigen Situationen ausgesetzt. Hinsichtlich dieses Artikels ist die Schweiz dazu verpflichtet eine gesundheitsförderliche Umgebung zu schaffen, welche die Würde und Selbstachtung des Kindes fördert. In Bezug auf das Asylverfahren lassen die Tatsachen, dass Kinder im Asylverfahren immer wieder auf ein neues Umfeld stossen und in den Bundeszentren keine öffentlichen Schulen besuchen können, den Schluss zu, dass die Auseinandersetzung mit dem letzten Artikel aktuell ist und die Frage gestellt werden muss, ob die Wiedereingliederung dadurch gewährleistet werden kann.

❖ Welchen Entwicklungsrisiken sind Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren sowohl auf der Flucht als auch nach der Ankunft in der Schweiz ausgesetzt?

Im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren haben Kinder das Bedürfnis nach Anerkennung. Letztere versuchen die Kinder anzustreben, indem sie etwas herstellen oder erleben, wobei sie mit anderen zusammenarbeiten können. Falls die Kinder in dieser Tätigkeit gehindert werden oder die Anerkennung fehlt, kann dies zu Minderwertigkeitsgefühlen führen. Falls vorherige Entwicklungsaufgaben nicht bewältigt werden konnten, nimmt dies Einfluss auf den weiteren Verlauf der Kinder. Aus diesem Grund ist eine gesamtheitliche Betrachtungsweise, die auch die vorherigen Entwicklungsstufen genauer betrachtet, unumgänglich.

Aufgrund der Resilienztheorie lässt sich sagen, dass Kinder mit Fluchterfahrung höherer Vulnerabilität ausgesetzt sind. Abgesehen von dieser erhöhten Vulnerabilität weisen Flüchtlingskinder weitere Risikofaktoren auf wie beispielsweise das Erleben eines Krieges oder das Erfahren eines Traumas. Der Anteil der geflüchteten Kinder, welche ein Trauma erleben, ist sehr hoch. Kinder mit einem Trauma sind in ihrer Entwicklung eingeschränkt und können selbst bei kleinsten Anforderungen überfordert sein. Dies wiederum kann dazu führen, dass ihr Entwicklungsbedürfnis nach der Herstellung von Dingen und somit der Anerkennung ebenfalls nicht befriedigt werden können. Hinzu kommt der

Risikofaktor der psychisch erkrankten Eltern. Das Risiko eines Traumas ist auch bei den erwachsenen Flüchtlingen erhöht. Die Folgen äussern sich darin, dass die Eltern emotional weniger verfügbar sind und den Kindern die nötige Unterstützung, beispielsweise bei der Bewältigung eines Traumas oder bei den nötigen Erfahrungen einer Entwicklungsstufe, nicht bieten können (siehe Abbildung 1).

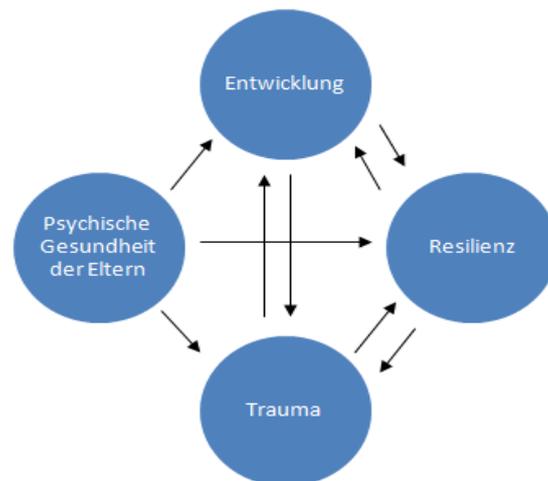


Abbildung 1: Einfluss auf die Entwicklung. (eigene Darstellung)

❖ Wie gestaltet sich das Asylwesen in der Schweiz?

Die Asylgesetze in der Schweiz werden aufgrund der wachsenden Flüchtlingszahlen sowie der Einstellung der Menschen angepasst. Zurzeit beginnt das Asylverfahren in einem EVZ, danach werden die Asylbewerbenden einem Kanton zugewiesen. Meist verbringen sie im Kanton die erste Phase in einer Kollektivunterkunft und anschliessend in einer Wohnung. Als Folge der Revision des Asylgesetzes, welches im Frühjahr 2019 umgesetzt wird, ändert sich diese Lage. Die EVZ werden von Bundeszentren abgelöst und der Entscheid sollte, wenn möglich, bereits in diesen Zentren getroffen werden. Wenn der Entscheid jedoch nicht innerhalb von 140 Tagen getroffen werden kann, folgt auch hier eine Zuweisung an einen Kanton. Die Rechercheergebnisse zeigen zurzeit keine genaueren Fakten zu den Bedingungen der Unterbringung begleiteter Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren. Es lassen sich kaum Angaben zur Grösse der Zimmer und Wohnungen, zum Fachpersonal vor Ort, zur gesundheitlichen Versorgung etc. finden. Bekannt ist jedoch, dass im

Asylwesen Praktiken durchgesetzt werden, die dem Tatbestand der Diskriminierung entsprechen. Dazu gehören die fehlende Gewährung des rechtlichen Gehörs für Flüchtlingskinder, der fehlende Schulbesuch in den EVZ sowie die finanzielle Unterstützung, die unter den Richtlinien der SKOS liegen.

❖ Welche Handlungsempfehlungen lassen sich aus den Untersuchungsergebnissen für die Professionellen der Soziale Arbeit ableiten?

Diese Unterfrage wurde im sechsten Kapitel genauer betrachtet. Die Erkenntnisse werden hier nochmals kurz zusammengefasst.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit erwartet hinsichtlich der Flüchtlingskinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren im Asylverfahren folgendes:

- Wissenschaftlich fundierte Grundlagen für ihre Erklärungen, Methoden und Handlungen ihrer Position nutzen
- Kenntnisse zur Entwicklung und Entwicklungsrisiken der Flüchtlingskinder
- Kenntnisse zum Thema Resilienz
- Wissen darüber, wie Schutzfaktoren gestärkt werden können
- Wissen über Risikofaktoren und deren Vermeidung
- Kenntnisse zum Thema Trauma
- Wissen, wie man mit traumatisierten Kindern umgeht
- Die psychische Verfassung der Eltern beachten
- An regelmässigen Supervisionen teilnehmen
- Fehlerfreundlichkeit besitzen
- Interdisziplinär Arbeit
- Kenntnisse zu ihren Kompetenzen und Grenzen
- Empathie und Transparenz
- Strukturen, welche die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen, ermöglichen bzw. einfordern
- Kurse und Coachings anbieten oder den Zugang dazu ermöglichen

- Sich für geschlechterspezifische Trennungen der Räume, Rückzugsräume, abschliessbare Zimmer und Sanitäranlagen, kinderfreundliche Räume Hygienestandards einsetzen
- Politisch aktiv werden
- Die Gesellschaft sensibilisieren
- Ungleichbehandlung verhindern
- Ungleichbehandlung aufzeigen und eine Gleichbehandlung einfordern
- Freizeitangebote schaffen oder den Zugang dazu ermöglichen

❖ Was können die Professionellen der Sozialen Arbeit zum Einhalten der Kinderrechte von begleiteten, geflüchteten Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylverfahren beitragen?

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Kinderrechte einzuhalten, diese beinhalten Überlebensrechte, Entwicklungsrechte, Schutzrechte und Partizipationsrechte. Damit das Wohl der Kinder in den Asylheimen vorrangig berücksichtigt wird, müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit auf allen drei Ebenen aktiv werden. Die Gesellschaft und die Organisationen müssen darüber aufgeklärt werden, was Kinderrechte sind. Die Bedeutung der Kinderrechte muss ihnen praxisorientiert vermittelt werden. Diesbezüglich müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit politisch aktiv werden. Die Situation und Strukturen müssen betrachtet werden und bei Verstössen gegen die Kinderrechte oder das Diskriminierungsverbot ist es notwendig, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit eingreifen und die Gesellschaft und Organisation darauf aufmerksam machen. Als Erklärungsgrundlage dienen dabei die wissenschaftlich fundierten Theorien und die Kinderrechte. Nur so wird es möglich, Änderungen zu erwirken.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollen zudem auch prophylaktisch handeln. Sie sind für die Verhinderung von Problemen zuständig, damit gar nicht erst gegen Kinderrechte Verstössen wird. In Bezug auf die Flüchtlingskinder braucht es von den Professionellen der Sozialen Arbeit Empathie und Transparenz, die den Kindern Sicherheit vermittelt. Des Weiteren wird ein fundiertes Wissen über die Entwicklung von Flüchtlingskindern, Entwicklungsrisiken, das Thema der Resilienz,

dessen Schutz- bzw. Risikofaktoren und die Stärkung bzw. Verminderung dieser Faktoren vorausgesetzt. Sie benötigen auch theoretische und methodische Kenntnisse zum Thema Trauma, um die physische und psychische Genesung zu fördern. Organisatorisch sind sie dafür verantwortlich, Bildungszugänge und Coachings zu diesen Themen für andere Mitarbeitende in den Asylheimen und für Eltern zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es essentiell, dass auch sie ihre Kompetenzen und ihre Grenzen kennen und wenn nötig interdisziplinäre Hilfe anfordern. Damit der Schutz der Kinder in den Asylheimen gewährleistet werden kann, setzen sie sich für geschlechterspezifische Trennungen der Räume, Rückzugsräume, abschliessbare Zimmer und Sanitäranlagen, kinderfreundliche Räume sowie Hygienestandards ein. Um die soziale Wiedereingliederung zu fördern, müssen die Professionellen der sozialen Arbeit Freizeitangebote schaffen oder den Zugang dazu ermöglichen, um die Integration zu fördern.

7.2 Fazit für die Profession

Diese Arbeit hat die Komplexität der Entwicklung und die Vulnerabilität der begleiteten Flüchtlingskinder zwischen sechs und zwölf Jahren aufgezeigt. Auch wurde ersichtlich, welche Kinderrechte es im Asylverfahren besonders zu berücksichtigen gilt und worin die Aufgaben der Professionellen der Sozialen Arbeit bestehen. Im Asylverfahren der Schweiz müssen sich die Flüchtlingskinder den gegebenen Gesetzen und Strukturen anpassen. Ihre Rechte sollten dabei berücksichtigt werden. In der vorliegenden Bachelorarbeit wurde aufgezeigt, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit auf drei verschiedenen Ebenen aktiv werden müssen. Auf der Individuellebene sind sie gefordert, aufgrund ihres fundierten theoretischen und methodischen Wissens zu handeln, damit die Entwicklung der Flüchtlingskinder zwischen sechs und zwölf Jahren gefördert werden kann und die Kinderrechte eingehalten werden können. Auf der gesellschaftlichen und institutionellen Ebene hat die Soziale Arbeit den Auftrag, Machtstrukturen, die die Entwicklung und die Wiedereingliederung in ein soziales System von Flüchtlingskindern zwischen sechs und zwölf Jahren erschweren, zu verhindern, lindern und beseitigen. Dazu müssen sie qualitativ hohe empirische Daten erfassen, fundiertes Wissen und Methodenkenntnisse darüber ausweisen, wie die

Verhinderung, Linderung und Bekämpfung erreicht werden kann und sie müssen politisch aktiv werden.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind dem dreifachen Mandat verpflichtet: Der Gesellschaft und dem Anstellungstragenden (1), dem Begehren der Klientel(2) und dem eigenen Professionswissen, den Prinzipien der Menschenrechte und somit auch der Rechte der Kinder (3). In der hier vorliegenden Arbeit wurden Punkte genannt (bspw. rechtliches Gehör), die offensichtlich gegen die Menschenrechte verstossen. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit stellt das eine Herausforderung dar. Aufgrund der Forschungslücke bezüglich der Flüchtlingskinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylverfahren geht die Autorin davon aus, dass diese Thematik die Professionellen der Sozialen Arbeit auch in Zukunft noch vor Herausforderungen stellen wird. Mit der Niederschrift der vorliegenden Arbeit wurde beabsichtigt, das Bewusstsein der Fachkräfte über die Bedeutung der Kinderrechte im Asylverfahren zu schärfen.

7.3 Schlusswort und Ausblick

Beim Verfassen dieser Arbeit wurden vermehrt spannende Themen elaboriert, die nicht vertieft werden konnten. Aufgrund des Defizites an empirischer Forschung bezüglich der Situation in den Asylheimen in der Schweiz für die Flüchtlingskinder zwischen sechs und zwölf Jahren, bietet es sich für die Professionellen der Sozialen Arbeit an, selbst empirische Forschungen durchzuführen. Mithilfe eines Methodenmixes aus qualitativer Forschung mit anschliessenden statistischen Erhebungen können diverse zentrale Punkte untersucht werden. Es kann erforscht werden

- ...ob die Kinderrechte bei den Flüchtlingskindern zwischen sechs und zwölf Jahren im Asylheim eingehalten werden oder nicht.
- ...ob der Betreuungsschlüssel genügend hoch ist, damit die Entwicklung und die Resilienz gefördert werden können.
- ...ob genügend Personal vorhanden ist, welches sich in der Ausbildung intensiv mit Problemstellungen der Flüchtlingskinder und deren Prävention, Linderung und Behebung auseinandergesetzt hat.
- ...ob genügend Personal vorhanden ist, um die Kinder adäquat zu betreuen.

7. Schlussfolgerung

- ...ob der Stress, denen Flüchtlingskinder aufgrund ihrer Traumatisierung ausgesetzt sein können, durch die gegebenen Räumlichkeiten reduziert wird.
- ...ob Fachkräfte anderer Disziplinen (Psychologie/Bildung) bereit sind, mit den Professionellen der Sozialen Arbeit zusammenzuarbeiten.
- ...ob genügend Ressourcen zur Vernetzung vorhanden sind.

Abschliessend will die Autorin nochmals das Zitat vom Anfang aufgreifen, um die Verzweiflung von geflüchteten Kindern im Asylverfahren zwischen sechs und zwölf Jahren aufzuzeigen und den Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit zu unterstreichen.

Und eines Tages wird der grosse Drache alle Bösen auffressen!

(Junge, 6 Jahre, aus dem Kongo, Terre des hommes, 2017)

Die Autorin hofft, dass durch eine stärkere Präsenz der Sozialen Arbeit im Asylwesen Kinder wie der 6 Jährige Junge aus Kongo lernen können, dass der grosse Drachen nicht die Bösen auffressen muss, damit er sich sicher fühlen kann.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

Agogis. *Höhere Fachschule für Sozialpädagogik*. Gefunden unter:

https://www.agogis.ch/Dokumente/Diplomausbildungen-HF/Sozialpaedagogik-HF-in-3-Jahren-regulaer/Broschure-SP-Olten_2016.pdf

AOZ. *Stellenbeschreibung*. Gefunden unter:

https://www.kampajobs.ch/sites/default/files/jobs/sozialpaedagogein_80-100_juch_0517.pdf

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

AvenirSocial(2014). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*.

Gefunden unter:

http://www.avenirsocial.ch/cm_data/AS_Berufsbild_DE_def.pdf

AvenirSocial (2010). *Berufskodex für die Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.

Bausum, Jacob, Besser, Lutz-Ulrich, Kühn, Martin, Weiss, Wilma (2013).

Traumapädagogik. Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis (3. Überarb. Aufl). Weinheim: Juventa.

Becker, David & Weyermann, Barbara (2006). *Gender, Konfliktsituationen & der psychosoziale Ansatz. Arbeitshilfe*. Bern: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

Belek, Julia & Kühn, Martin (2017). *Fremd und kein Zuhause – Traumapädagogische Arbeit mit Flüchtlingskindern*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG.

- Bundesrat (2013). *Missachtung der Rechte der Kinder. Kinderrechtskonvention im Schweizer Asylverfahren*. Gefunden unter:
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20124103>
- Cassée, Kitty (2010). *Kompetenzorientierung: Eine Methodik für Kinder – und Jugendhilfen. Ein Praxisbuch mit Grundlagen, Instrumente und Anwendung* (2. Überarb. Aufl). Stuttgart: Haupt Verlag.
- Dieckhoff, Petra (2010). *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) (2011). *Gestaltungsräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen*. Bern: Autor.
- EJPD (2011). *Bericht über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich*. Gefunden unter:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/asylg-aug/ersatz-nee/ber-beschleunig-asyl-d.pdf>
- EJPD (2013). *Dringliche Änderungen des Asylgesetzes. Volksabstimmung vom 9. Juni 2013*. Gefunden unter:
<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/abstimmungen/2013-06-090.html>
- EJPD. *Organisationsverordnung für das EJPD über den Betrieb von Unterkünten des Bundes im Asylbereich 1999* (Stand am 1.Dezember 2017).(SR 142.311.23)
- EJPD. *Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünten des Bundes im Asylbereich 2007* (SR 172.213.1)

Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2017) *Flüchtlingskinder in der Volksschule*.

Gefunden unter:

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/interkulturelle_bildung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_Unterlagen_asylsuchende_kinder_d.pdf

Flammer August (2009). *Entwicklungstheorien: Psychologische Theorien der menschlichen Entwicklung* (4. vollständig überarb. Aufl.). Bern: Hans Huber.

Feldmann, Robert E. & Seidler, Günther H. (2013). *Traum(a) Migration – Aktuelle Konzepte zur Therapie traumatisierter Flüchtlinge und Folteropfer*. Giessen: Psychosozial-Verlag.

Fröhlich-Gildhoff, Klaus & Rönna-Böse, Maïke (2015). *Resilienz* (4. Überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Fussen, Sybille und Lochmatter, Lara (2014). *Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz*. Gefunden
http://doc.rero.ch/record/210353/files/TB_FUSSEN_LOCHMATTER.pdf

Garbe, Elke (2015). *Das kindliche Entwicklungstrauma verstehen und bewältigen*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Gemeindeverwaltung Fruttingen (ohne Datum). *Stellenbeschrieb*. Gefunden unter:
http://www.frutigen.ch/documents/Stellenausschreibung_SozialarbeiterIn2018-19.pdf

Ghaderi, Clnur und Eppenstein, Thomas (2017). *Flüchtling – Multiperspektivische Zugängen*. Wiebaden: Springer VS.

Gunsch, Christina, Koch, Irene, Kohli, Christina, Landolt, Markus und Morina, Naser (2016). *Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule*. Gefunden unter:

https://edudoc.ch/record/125028/files/ZH_trauma.pdf

Huber, Anja & Kurt, Stefanie (2013). *Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz*. Gefunden unter

https://rweibel.files.wordpress.com/2011/05/kinderrechte_def_d_bildschirm.pdf

International Classification of Diseases – 10 (ICD) (2017). *F 43.- Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen*. Gefunden unter:

<http://www.icd-code.de/icd/code/F43.1.html>

Keller Véréne (2016). *AvenirSocial lehnt die Änderungen des Asylgesetzes ab*.

Gefunden unter:

http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/Asylgesetz_AvSoc_2016_de_def.pdf

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK),

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren

(KKJPD), Staatssekretariat für Migration (SEM) (2017). *Faktenblatt zur*

Neustrukturierung- Ziele der Neustrukturierung. Gefunden unter:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/beschleunigung/infoveranstaltungen/themen/1-ziele-d.pdf>

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (ohne Datum).

Asylgesetzrevision (10.052): Unterstützung der Kantone im Asylbereich.

Gefunden unter:

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Migration/2012.08.27_Schreiben_SODK_an_SPK-S_Asylgesetzrevision_Webversion_d.pdf

Lenz, Albert (2014). *Kinder psychisch kranker Eltern* (2. vollständig überarb. Aufl.).

Göttingen: Hogrefe Psychologie.

Meier, Marianne (2010). *Zum ersten Mal im Leben umarmt: Sport und Spiel als Mehrwert für Kinderflüchtlinge*. Wiesbaden: VS-Verlag.

Müller, Anette, Sauer, Stefanie, Kubisch, Sonja, Schneider Armin & Velho, Astride (2016). *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften*. Berlin: Alice Salomon Hochschule Berlin.

Naber, Adam & Lewek Mirjam (2017). *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland*. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) (2012). *NKVF veröffentlicht ihren Bericht zu den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (EVZ)*.

Gefunden unter:

<https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publiservice/news/2012/2012-11-23.html>

Ouatedem Tolsdorf, Mareike (2016). *Flucht Migration und chronische Krankheit*. Die Zeitschrift der Deutschen Epilepsievereinigung e.V. Gefunden unter:

http://www.epilepsie-vereinigung.de/wp-content/uploads/2017/07/Einfaelle_137-low-Geschuetzt.pdf

Prasad, Nivedita (2018). *Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Remschmidt, Helmut (2011). *Kinder und Jugendpsychiatrie. Eine praktische Einführung* (6. überarb. Aufl.). Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG.

Rupper, Franz (2014). *Frühes Trauma. Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (2015). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*. Gefunden unter:
https://www.skos.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/2017_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf

SEM (2015). *Kurzinformation. Anerkannte Flüchtlinge – Ausweis B. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – Ausweis F. Vorläufig Aufgenommene – Ausweis F*. Gefunden unter
https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/2C/2C59E545D7371EE58F991EBE56AE2EFF.pdf

SEM (2018). *Asylstatistik 2017*. Gefunden unter
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2017/stat-jahr-2017-kommentar-d.pdf>

SEM (ohne Datum a). *Handbuch Asyl und Rückkehr. Artikel D1 Die Elemente des Verfolgungsbegriffs*. Gefunden unter:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/d/hb-d1-d.pdf>

SEM (ohne Datum b). *Umsetzung der Asylgesetzrevision (AsylG) – Beschleunigung der Asylverfahren*. Gefunden unter:
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur.html

SEM (ohne Datum c). *Handbuch Asyl und Rückkehr. Artikel C10 Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende*. Gefunden unter:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/c/hb-c10-d.pdf>

SEM (ohne Datum d). *Handbuch Asyl- und Rückkehr. Artikel C1 Die Empfangs- und Verfahrenszentren*. Gefunden unter:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/c/hb-c1-d.pdf>

SEM (ohne Datum e). *Änderungen des Asylgesetzes*. Gefunden unter:

https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur/vorentw-d.pdf

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) (2015). *Handbuch für Asyl- und*

Wegweisungsverfahren (2. vollständig überarb. Aufl.) Bern: Haupt Verlag.

Staub-Bernasconi, Silvia (1995). *Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale*

Arbeit: lokal, national, international oder: von Ende der Bescheidenheit. Bern:

Verlag Paul Haupt.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Vom beruflichen Doppel – zum professionellen*

Tripelmandat Wissenschaft und Menschenrecht als Begründung der

Professionellen der Sozialen Arbeit. Gefunden unter

http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Vom_Doppel-_zum_Tripelmandat.pdf

SODK, KKJPD, SEM (2017b). *Faktenblatt zur Neustrukturierung-*

Grundschulunterricht. Gefunden unter:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/beschleunigung/infoveranstaltungen/themen/10-grundschulunterricht-d.pdf>

Terre des hommes. (2017). *Zitate von Flüchtlingskindern*. Gefunden unter:

[https://www.tdh.de/was-wir-](https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/meldungen/zitate-von-fluechtlingskindern/)

[tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/meldungen/zitate-von-](https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/meldungen/zitate-von-fluechtlingskindern/)

[fluechtlingskindern/](https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/meldungen/zitate-von-fluechtlingskindern/)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 20. November 1989 (SR 0.107)

UNHCR (2018). *Global Trends. Forced Displacement in 2017*. Gefunden unter

<http://www.unhcr.org/news/stories/2018/6/5b222c494/forced-displacement-record-685-million.html>

UNICEF (2016). *Geschichte der Kinderrechte*. Gefunden unter:

https://www.unicef.ch/sites/default/files/unicef_fs_kinderrechte_geschichte_der_kinderrechte_2016.pdf

UNICEF (2017). *Neustrukturierung des Asylbereichs. UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren*. Gefunden unter:

http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/08/CH_UNHCR-Empfehlungen-zur-Unterbringung-von-Asylsuchenden-in-Bundesasylzentren.pdf

Zimmermann, David (2012). *Migration und Trauma. Pädagogisches Verstehen und Handeln on der Arbeit mit jungen Flüchtlingen*. Giessen: Psychosozial.

Zivilgesetzbuch von 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2014) (SR210)